# Das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange und sein begriffliches Verhältnis zu den Tötungsdelikten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Axel Frh. von Maltzahn

Referendar in Rostock.

1928.

Buchdruckerei Richard Beckmann, Rostock i. M.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Wachenfeld.

Dem Andenken meines lieben Großvaters

Sr. Exzellenz

weiland Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministers

Friedrich von Dewitz auf Cölpin

† 31. März 1928

in Dankbarkeit

gewidmet.

# Einteilung.

## I. Teil.

Geschichtliche Entwicklung und Übersicht über die Behandlung im Ausland.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 2. Übersicht über die Behandlung im Ausland.

## II. Teil.

Die vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange nach geltendem Recht

§ 3. Körperverletzung.

1. Im allgemeinen.
2. Als Grunddelikt des § 226.

§ 4. Kausalzusammenhang zwischen Körperverletzung und tödlichem Erfolge.

§ 5. Verschulden.

1. hinsichtlich der Körperverletzung,
2. hinsichtlich des tödlichen Erfolges.

§ 6. Rechtswidrigkeit und Gründe, welche sie ausschließen, insbesonder

1. Züchtigungsrecht,
2. Einwilligung des Verletzten.

## III. Teil.

§ 7. Das begriffliche Verhältnis der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange zu den Tötungsdelikten.

# Literatur-Verzeichnis.


Allfeld: Die Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Karolina, 1877.
Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung.
Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung.
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.
v. Bar: Gesetz und Schuld, II. Bd. 1907.
Beling: Grundzüge des Strafrechts. 1925.
Binding: Handbuch des Strafrechts, 1885.
„ Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besond. Teil, 1902.
„ Die Normen und ihre Übertretung, I. Bd. 1916.
Birkmeyer: Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, im Gerichtssaal. Bd. 37.
Böhmer: Meditationes in Const. crimin. Carol. 1774.
Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, 1892.
v. Buri: Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, 1885.
Carpzov: Practica rerum criminalium, 1758.
Cohn: Der schwere Erfolg als gesetzlicher Grund erhöhter Strafbarkeit, 1910.
Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 1925.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (abgekürzt RG.)
Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1904.
„ Der objektive Tatbestand als Strafzumessungsgrund, in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 25. Jahrg., 1888.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1926.
Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und ausländische Literatur.
Geyer: Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit, in v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III, 1872.
Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Güterbock: Die Entstehungsgeschichte der Karolina, 1876.
Hälschner: Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts, 1855.
„ System des Preußischen Strafrechts, 1868.
„ Das gemeine deutsche Strafrecht, II. Bd., 1884.
Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts, 1846.
Herbst: Ein Beitrag zur Lehre von der Körperverletzung, in Goltdammers Archiv, Bd. 26.
v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts, 1872.
Hubrich: Das Züchtigungsrecht in seiner strafrechtlichen Bedeutung, im Gerichtssaal, Bd. 46.
Jarcke: Handbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, 1830.
John: Die Bestimmungen der deutschen Strafrechtsbücher über Mord und Totschlag, in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung, 6. Jahrgang, 1866.

John: Kritische Bemerkungen zu einzelnen die Tötungen und Körperverletzungen betreffenden Vorschriften der deutschen Strafgesetzbücher, in Goltdammers Archiv, Bd. 25.
Karsten: Über den Begriff der Mißhandlung in § 223 StGB., Rostocker Dissertation, 1923.
Köhler: Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz u. Gesetzeskonkurrenz, 1900.
Kohler: Studien aus dem Strafrecht, I. Bd., 1890.
Kühn: Begriff der Körperverletzung nach dem Strafgesetzbuch und dem neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuches, Rostocker Dissertation, 1928.
v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht, 1916.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1927.
v. Liszt: Tötung und Lebensgefährdung, in der vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. V, 1905.
Löffler: Die Körperverletzung, in der vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. V, 1905.
„ Die Schuldformen des Strafrechts, 1895.
Mayer: Das ungarische Strafgesetzbuch, 1878.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922.
Meyer von Schauensee: Zur Geschichte und Kritik des Stooß'schen Entwurfs für ein schweizerisches Strafgesetz, 1897.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1901.
Ortmann: Über die Begehung der Verbrechen durch Unterlassung, im Gerichtssaal, Bd. 26.
„ Über die Fiktionen der Ursächlichkeit in der Lehre von der Teilnahme, im Gerichtssaal, Bd. 28.
Pfenninger: Das Strafrecht der Schweiz, 1890.
Quistorp: Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, 1794.
v. Rohland: Die Kausallehre des Strafrechts, 1903.
Roßhirt: Lehrbuch des Kriminalrechts, 1821.
Rubo: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1879.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1896 ff.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1902.
Schroeder: Strafrechtliche Fälle, 1907.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1874.
Schwartz: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914.
v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1871.
„ Das Züchtigungsrecht des Lehrers und das Strafgesetzbuch, im Gerichtssaal, Bd. 29.
Schweizerisches Strafrecht, Verhandlungen der von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, I. Bd., 1896.
Stenglein: Kommentar des Strafgesetzbuches, 4. Auflage.
„ Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, 1858.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode-Session 1870, II. Bd.

Thomsen: Das deutsche Strafrecht, besonderer Teil, 1907.
Träger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, besonderer Teil, 1905 ff. (abgekürzt V. D. B.)
Wachenfeld: Die Begriffe von Mord und Totschlag sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, 1890.
„ Die Tötungsdelikte, in „Das Recht", Bd. VIII, 1909.
„ Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.
„ Die Tötungsdelikte in dem deutschen und dem österreichischen Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuche, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 3, 1909-10.
„ Die Tötungsdelikte in dem neuen Strafgesetzentwurf, im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 70.
Weiß: Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, mit erläuternden Bemerkungen, 1848.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen, 1842.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zöpfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. 3. Ausgabe, 1883.

# I. Teil.

**Geschichtliche Entwicklung und Übersicht über die Behandlung im Ausland.**

## § 1. Geschichtliche Entwicklung.

Dem alten deutschen Recht war der Begriff der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange als eines Verbrechens, welches nach der Auffassung unseres geltenden Rechts trotz des letalen Erfolges nur ein Verletzungsdelikt ist, in unserem heutigen Sinne unbekannt. War ein Mensch auf gewaltsame Weise ums Leben gebracht, so wurde bei der Beurteilung des Falles die Frage, ob der Täter hatte töten oder nur hatte verletzen wollen, völlig unberücksichtigt gelassen. Man sagte sich: das höchste Rechtsgut ist verletzt, ein menschliches Leben unwiederbringlich verloren; und wer durch seine Handlung diesen Erfolg herbeigeführt hat, der muß für die Tat aufs Schwerste zur Verantwortung gezogen werden. Diese Verantwortlichkeit für den verursachten Erfolg wird durch die Richtung des Vorsatzes in keiner Weise verändert. Auch wenn der Täter sein Opfer eigentlich nur verletzen, vielleicht ganz leicht verletzen wollte, so ändert dies nichts daran, daß tatsächlich der ungleich schwerere Erfolg eingetreten, ein Leben vernichtet ist; auch der, welcher in bloßer Verletzungsabsicht getötet hatte, war Totschläger oder galt wohl gar als Mörder. Das Letztere entschied sich nach der mehr oder minder verwerflichen Gesinnung des Täters, auf die man aus der Art der Begehung der Tat und dem Verhalten des Täters nach der Tat schloß. Totschläger war der, welcher seinen Gegner in ehrlichem Kampfe erschlagen hatte und sich frei und offen zu der Tat bekannte. Einen Mörder dagegen sah man in demjenigen, welcher die Tat „in diebischer Weise" vollführte oder sie ableugnete oder verheimlichte und die Leiche verbarg.[1])

Diese alte deutsche Auffassung erfuhr indessen unter dem Drucke der unaufhaltsam weiter drängenden Rechtsentwicklung wesentliche Veränderungen.

[1]) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 354; Brunner a. a. O. Bd. 2. S. 627 ff.; Jarcke a. a. O. Bd. III, S. 213; Wilda a. a. O. S. 706 ff.

Es drangen römische Bestandteile in das deutsche Recht ein. Den Römern[1]) war unsere deutsche Zweiteilung der schwersten Tötungsverbrechen in Mord und Totschlag unbekannt. In Rom gab es nur ein einziges schwerstes Tötungsdelikt, das homicidium dolosum, die vorsätzliche Tötung. Im Gegensatz zum deutschen Recht legte man hier den größten Wert auf die Willensrichtung. Zur vorsätzlichen Tötung gehörte als wesentlichstes Merkmal der bestimmte und fest umgrenzte Wille des Täters, den Tod eines anderen herbeizuführen.[2]) Wieviel Gewicht diesem dolus beigemessen wurde, zeigt sich daran, daß man bei Erweis seines Vorhandenseins hinsichtlich der Bestrafung den bloßen Versuch mit der Vollendung auf gleiche Stufe stellte. Diese römischrechtliche Anschauung mit ihrer Betonung der Willensrichtung gewann allmählich auch im deutschen Recht Boden.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, welche einen Markstein in der Geschichte unseres deutschen Strafrechts bedeutet und für Jahrhunderte die Grundlage der weiteren Rechtsentwicklung geworden ist, stellt gerade besonders auf unserem Gebiete eine Verschmelzung römischer und deutscher Anschauungen dar.

Um die Stellung der Karolina zu der heutigen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange zu ergründen, ist es notwendig, auf ihre Stellung zu den Tötungsdelikten einzugehen.

Die für uns wesentlichen Bestimmungen über Mord und Totschlag finden wir im Art. 137 der C. C. C. — Dieser lautet: „Item eyn jeder mörder oder todtschleger wo er deßhalb nit rechtmeßig entschuldigung außführen kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewohnheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder und die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll unterscheydt gehalten werden, und also daß der gewohnheyt nach ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, und eyn ander der eyn todtschlag (oder) aus gecheyt und zorn getan, und sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden soll".[3])

Die Auslegung[4]) der Stelle ist viel umstritten.

---

[1]) Vgl. Jarcke a. a. O. Bd. III, S. 189 ff.; v. Holtzendorff, Handbuch III, S. 405 ff.

[2]) So die lex Cornelia de sicariis et veneficis, die Hauptquelle für unser Gebiet.

[3]) Vgl. die Ausgabe von Zöpfl.

[4]) Vgl. hierzu hauptsächlich: Wachenfeld, die Begriffe von Mord und Totschlag . . . ., S. 1 ff.; Allfeld, Die Entwicklung . . . . § 11, S. 92 ff.

Die Lösung der Unklarheiten des Textes dürfte weniger Aufgabe der Rechtswissenschaft als vielmehr der Sprachforschung sein. Gründlich auf alle Schwierigkeiten eingehen zu wollen, wäre im Rahmen der vorliegenden Arbeit verfehlt. Es sei hier auf die sorgfältigen und erschöpfenden Ausführungen Wachenfelds[1]) verwiesen, denen nichts hinzuzufügen ist und denen ich mich in jeder Beziehung anschließen möchte. Wir wollen uns also hier damit begnügen, den Sinn des Art. 137 der Karolina im wesentlichen als feststehend vorauszusetzen und nur die für unsere Arbeit bedeutsamen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Was ist nach der Karolina die „fürsetzliche mutwillige Tötung?

Der Begriff „fürsetzlich" bedeutet nach Wachenfeld das Vorhandensein des Tötungswillens, den „auf den Erfolg gerichteten Vorsatz"[2]). Die hier hervortretende Berücksichtigung der Willensrichtung erklärt sich aus dem Einfluß des römischen Rechts.

In der Bezeichnung „mutwillig" sehen wir mit Wachenfeld „die Abwesenheit einer vom Getöteten gegebenen Veranlassung."[3]) Bezog sich das „fürsetzlich" auf die Willensrichtung, so bezeichnet das „mutwillig" die besondere Art der Gemütsstimmung. Im Gegensatz zu dem „fürsetzlich" beruht das „mutwillig" rein auf deutschen Rechtsgrundsätzen.

Mörder im Sinne der Karolina ist also derjenige, „welcher, ohne einen Rechtfertigungsgrund für seine Handlung zu haben, den Tod eines Menschen, mit dem Willen, ihn zu töten, herbeiführt."[4])

Dem „fürsetzlichen mutwilligen mörder" stellt die Karolina

---

[1]) Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 1—22.

[2]) Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 12; abweichend hiervon meint Allfeld (Die Entwicklung . . . . S. 105), wie auch John (in der Allg. Deutschen Strafrechtsz. Sp. 382 ff.), das „fürsetzlich" der Karolina sei identisch mit unserem heutigen „vorsätzlich". Güterbock (a. a. O. S. 234 ff.) setzt das „fürsetzlich" dem Vorbedachtsbegriff der gemeinrechtlichen Lehre gleich.

[3]) Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 12; nach Allfeld (Die Entwicklung . . . . S. 95) dagegen bezeichnet das „mutwillig" „die völlig freie Selbstbestimmung, den eigenen durch keinen heftigen momentanen Eindruck beeinflußten Willen"; Heffter (a. a. O. § 235 S. 206) und Roßhirt (a. a. O. § 144 S. 306) sehen wegen der Verbindung des „mutwillig" mit dem „fürsetzlich" in dem Morde des Art. 137 die prämeditierte Tötung.

[4]) Vgl. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 20.

denjenigen gegenüber, „der eyn todtschlag (oder) auß gecheyt und zorn getan." [1])

Der Ausdruck „gecheyt" bezeichnet nicht dasselbe wie der heute übliche Ausdruck „Affekt", sondern „es wird damit eine plötzlich entstehende heftige Gemütsaufregung bezeichnet, die sich auch äußerlich kundgibt." [2])

Soweit konnten wir uns ganz kurz fassen. Eine Frage müssen wir jedoch etwas genauer erörtern, weil sie die grundsätzliche Stellung der Karolina zu der in bloßer Verletzungsabsicht begangenen Tötung betrifft und daher für unser Thema von größter Bedeutung ist. Wir haben festzustellen, ob die C. C. C. auch für den Totschlag Tötungsvorsatz forderte oder ob der letztere ein besonderes Kriterium des Mordes bildete.

Die Ansichten hierüber sind geteilt. Allfeld [3]) behauptet, im Art. 137 der Karolina sei in dem Ausdrucke „die fürsetzlichen mörder und die todtschleger" das Wörtchen „die" vor „todtschleger" infolge eines Versehens der Redaktion stehen geblieben. Er meint daher, das „fürsetzlichen" sei sowohl auf „mörder" wie auf „todtschleger" zu beziehen. Folgt man der Allfeldschen Ansicht, so muß man schlußfolgern, daß nach der Karolina für den Mord wie für den Totschlag der Tötungswille ein Tatbestandsmerkmal bildete und daß demgemäß die in Verletzungsabsicht begangene Tötung nicht als Tötungsdelikt angesehen wurde.

Allfeld stützt seine Beweisführung auf den Wortlaut der Bambergensis und des ersten Entwurfes der Karolina: „die fürsetzlichen mörder und (bezw. oder) todtschleger". In seinen Ausführungen heißt es wörtlich: „Dieser Wortlaut muß den Gedanken erwecken, daß das Wort „fürsetzlich" auf „mörder" und „todtschleger" gleichmäßig zu beziehen sei, da die beiden durch keinen Artikel getrennt sind. Der Art. 137 der letzten Redaktion trennt

---

[1]) Das „oder" ist mit Recht in der Ausgabe von Zöpfl eingeklammert. Es ist nach herrschender Ansicht als erwiesen anzusehen, daß das „oder" nur durch ein Versehen der Redaktion im Texte stehen geblieben ist, nachdem man es aufgegeben hatte, die unfürsetzliche Tötung dem Totschlage „aus gecheyt und zorn" besonders entgegenzusetzen. Wir nehmen also mit der herrschenden Meinung an, daß die Karolina dem Morde nur eine Spezies des Totschlages gegenüber stellt. So Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 4; Hälschner, System des preußischen Strafrechts, 2. Teil, S. 52 ff.

[2]) Vgl. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 19.

[3]) Vgl. Allfeld, Die Entwicklung . . . . S. 98.

allerdings „fürsetzliche mörder" und „todtschleger" durch den Artikel „die"; aber der Weg, auf welchem derselbe an den betreffenden Platz gelangte, beweist hinlänglich, daß seine Einsetzung in dieser Weise nicht beabsichtigt war".

Der Allfeld'sche Standpunkt erscheint jedoch recht gewagt.

Zunächst ist es durchaus nicht unbedenklich, ohne ganz schwerwiegende Gründe an der endgültigen Fassung eines Gesetzestextes zu rütteln, nur weil sie von dem Wortlaut früherer Entwürfe abweicht. Der Verfasser der Karolina wird schon seine guten Gründe für eine solche Änderung der früheren Fassung gehabt haben. Wollten wir Allfeld zustimmen, so müßten wir der Redaktion der C. C. C. den schweren Vorwurf einer Nachlässigkeit machen, welche man nicht gerade als alltäglich bezeichnen kann. Leicht mag beim Drucken ein Wort versehentlich fortfallen; aber ehe man die unrichtige Hinzufügung eines Wortes unterstellt, muß man ganz untrügliche Beweise haben.

Ja selbst dann, wenn wir Allfeld in diesem Punkte zustimmen wollten und annähmen, die richtige Lesart der Stelle hieße „die fürsetzlichen mörder und todtschleger", wäre seine Beweisführung durchaus noch nicht zwingend; denn, wie Wachenfeld[1]) treffend bemerkt, ist es zur Zeit der Karolina eine ganz gewöhnliche Erscheinung des Sprachgebrauches, daß zu dem ersten von zwei durch „und" resp. „oder" verbundenen Substantiven ein Adjektivum gesetzt wird, das in keinerlei Beziehung zu dem zweiten Substantivum steht.

Tatsächlich also läßt sich aus der fraglichen Stelle kein Schluß im Sinne Allfelds ziehen, und wir können mit Recht annehmen, daß nach der Karolina Tötungsvorsatz nur für den Mord ein Erfordernis bildete. Bei dem Totschlage — der Tötung in der Erregung — sollte es dahingestellt bleiben, ob der Täter hatte töten oder nur verletzen wollen. Wie fein der alte Gesetzgeber hier die phychologische Seite des Totschlages durchdacht und berücksichtigt hatte, davon wird weiter unten noch die Rede sein müssen.

Totschläger war nach der Karolina derjenige, welcher in der Erregung, gleichgültig, ob mit Tötungs- oder Verletzungsvorsatz gegen einen anderen so handelte, daß er starb.[2]) Hiermit ist gleichzeitig festgestellt, daß nach der Karolina zum Totschlage ein Teil der heutigen Körperver-

[1]) Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 6.

[2]) Vgl. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 20.

letzung mit tödlichem Ausgange gerechnet wurde, und zwar diejenigen Fälle, in denen der Täter in der Erregung handelte.

Bezüglich der nicht in der Erregung begangenen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange galt folgendes: der Art. 147, der unter der entschuldbaren Tötungen (Art. 138—152) steht und den Fall betrifft, daß „einer geschlagen wird und stirbt und man zweifelt, ob er an den Wunden gestorben sei", gibt für diesen Fall eine mildernde Ausnahmebestimmung.[1]) Soweit dagegen die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange nicht im Sinne des Art. 147 „entschuldbar" und auch nicht — weil in der Erregung begangen — als Totschlag anzusehen ist, fällt sie unter den Mord. Zwar verlangt die Karolina für den Mord Tötungsvorsatz. Aber auch jetzt noch hat das deutsch-rechtliche Prinzip der Erfolgshaftung so sehr das Übergewicht, daß der Tötungsvorsatz nur in Beziehung auf den objektiven Eintritt des tödlichen Erfolges konstruiert wird. Den reinen Tötungswillen an sich, losgelöst von der objektiven Seite der Tat kennt die Karolina nicht. So untrennbar sind hier das subjektive und das objektive Moment verbunden, daß im Art. 147 — dem Ausnahmefalle der vorsätzlichen Tötung des Art. 137 — nicht etwa von einem Mangel in der Willensrichtung, sondern von einem Mangel der Verschuldung in Bezug auf die Verursachung des eingetretenen Erfolges die Rede ist. Auch hier können wir uns Wachenfeld anschließen, der zutreffend ausführt:[2]) „Der Karolina gilt jede erfolgte Tötung als eine absichtliche. Getötet haben bedeutet in ihr zunächst nichts anderes, als getötet haben wollen, und, weil es dies bedeutet, wird die vorsätzliche, mit dem Rade bedrohte Tötung, als Normalfall und jede andere, auch die mit dem Schwerte zu ahndende Tötung, ihr gegenüber als Ausnahme angesehen".

Wir kommen also zu folgendem Ergebnis:

Die heutige Körperverletzung mit tödlichem Ausgange kann nach der Karolina sein:

1. eine „entschuldbare Tötung" im Sinne des Art. 147, und zwar dann, wenn der Tod nicht durch die Wunde verursacht ist, d. h. also, wenn die Wunde nicht als tödlich galt,[3])

[1]) Vgl. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 20, 21.
[2]) Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 271, 272.
[3]) Der Art. 147 der C. C. C. ist die Wurzel der später so berüchtigten Lehre von der „Tödlichkeit der Wunden" (s. unten).

2. Totschlag, und zwar dann, wenn die Tötung in der Erregung begangen wurde und nicht nach Art. 147 entschuldbar ist,
3. Mord (Normalfall), und zwar dann, wenn die Tötung weder in der Erregung begangen wurde, noch nach Art. 147 entschuldbar ist.

Jedenfalls steht also fest, daß auch die Karolina die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange noch als Tötungsdelikt behandelte.

Die Karolina wurde auf Jahrhunderte hinaus der Ausgangspunkt der weiteren Rechtsentwicklung. Aber als die spätere Partikulargesetzgebung sich auf ihr als Grundlage aufzubauen begann, waren die einfachen und klaren Begriffe der Karolina bereits unter den erbarmungslosen Händen einer verständnislosen Doktrin verwirrt und entstellt. Die Karolina war in ihrem Kerne deutsch. Hatte sie auch römische Prinzipien mit verarbeitet, so war ihr Verfasser doch hierbei äußerst vorsichtig zu Werke gegangen und hatte vor allen Dingen nicht vergessen, daß ein Gesetzgeber sich niemals zu dem Rechtsbewußtsein seines Volkes in Widerspruch setzen darf. Den großen Gegensatz zwischen deutschem und römischem Recht hat die Karolina nicht überbrückt und auch nicht überbrücken wollen. Dieses deutsche Werk geriet nun unter die Brille einer Wissenschaft, welche durch und durch von römischem Geiste erfüllt war und für die es daher von vornherein ausgeschlossen war, der Karolina das nötige Verständnis entgegen zu bringen.

Der erste, der überhaupt einen möglichen Weg fand, die Karolina in das römische System hineinzuflechten, war Carpzov.

Nach römischem Recht war ein Verbrechen nicht denkbar ohne den dolus, den fest umgrenzten Willen des Täters, einen bestimmten verbrecherischen Erfolg herbeizuführen. Wie oben festgestellt, ließ aber der Totschlagsbegriff der Karolina die Frage nach der Richtung des Vorsatzes des Täters offen. Carpzov fand also in dem deutschen Totschlage ein Delikt vor, welches, obschon eines der schwerstbestraften Verbrechen (Tod durch das Schwert), gleichwohl ohne Tötungsvorsatz begangen werden konnte. Dies war für einen Juristen der römischen Schule etwas ganz Undenkbares. Es hieß daher, für den Totschlag einen Tötungsvorsatz konstruieren. Dies war jedoch noch gar nicht so einfach, denn die Karolina kannte ja auch einen Totschlag in bloßer Verletzungsabsicht. Schließlich half man sich mit einem Rückgriff auf die Lehre der Scholastiker.

Thomas von Aquino hatte eine Theorie aufgestellt, daß es eine causa peccati directe und indirecte voluntaria gäbe. Wenn jemand sich betränke, meinte er, so wolle er zunächst „direkt" den unmäßigen Genuß, „indirekt" aber auch die Trunkenheit, die aus dem ersteren hervorgehe. Diese Theorie wandte Carpzov auf den Totschlagsbegriff der Karolina an und konstruierte unter analoger Anwendung des obigen Beispiels von dem sich Betrinkenden einen direkten und einen indirekten Tötungswillen. Wer in Tötungsabsicht handelte, sollte direkten Tötungsvorsatz haben. Aber auch wer in bloßer Verletzungsabsicht den Tod eines anderen verursachte, hatte nach Carpzovs Theorie als Urheber des tödlichen Erfolges diesen „indirekt" gewollt. Die Doktrin hatte nun ihr Ziel erreicht: sie hatte aus dem Totschlag der Karolina ein homicidium dolosum gemacht und dadurch mit den Grundsätzen ihrer römischen Lehre in Einklang gebracht.

Nun mußte aber, um wiederum dem deutschen Grundsatze der Erfolgshaftung zu genügen, eine Beziehung zwischen dolus und Erfolg konstruiert werden. Man war damals noch nicht imstande, den Vorsatz an sich, losgelöst von dem verursachten Erfolge zu betrachten. So verfiel Carpzov darauf, aus einem objektiven Moment auf das Vorhandensein des dolus zu schließen: aus der Tödlichkeit der Wunde.[1]) Wenn die Wunde tödlich war, galt, ohne daß der Täter die Möglichkeit hatte, sich durch Beweis seines bloßen Verletzungsvorsatzes zu exkulpieren, der tödliche Ausgang als gewollt.

Die Stellung unserer Körperverletzung mit tödlichem Ausgange hatte sich hierdurch insofern geändert, als sie jetzt niemals mehr unter den Mord fallen konnte, da letzterer direkten Tötungsvorsatz voraussetzte.[2])

---

[1]) Weil sich unter den mit dolus indirectus verübten Tötungen auch solche fanden, bei welchen sich die Beziehung des Täters zu dem verursachten Erfolge trotz der Konstruktion des indirekten Tötungsvorsatzes nicht herstellen ließ, versuchte Carpzov dieses Problem durch Aufstellung von milder bestraften Ausnahmefällen zu lösen, woraus sich die obige Konsequenz ergibt. Er zählt zwei Gruppen auf: 1. Die Tötungen auf eine solche Art, welche nur äußerst selten den Tod herbeiführen; 2. die Tötungen, welche erst durch außerhalb der Handlung des Täters liegende Umstände verursacht sind. Es kommt also darauf an, ob die Wunde ihrer Art nach geeignet ist, den Tod herbeizuführen. (Vgl. Carpzov a. a. O. Q. 1 Nr. 62 und 63); so Wachenfeld, die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 26.

[2]) Mord war nach Carpzov die hinterlistig und in verräterischer Absicht mit direktem Tötungsvorsatz begangene Tötung, Totschlag: 1. die ohne Hinterlist oder verräterische Absicht mit direktem Tötungsvorsatz begangene Tötung; 2. die mit indirektem Tötungsvorsatz begangene

In ihren Grundgedanken ist die Lehre Carpzovs bis in das 19. Jahrhundert hinein bestehen geblieben. Zwar hat sie in ihrer Ausgestaltung — vor allem durch Böhmer[1]) und Quistorp[2]) — Veränderungen erfahren. Die prinzipielle Scheidung von dolus directus und indirectus haben jedoch auch letztere als Grundstein in ihre Lehren aufgenommen. Auch bei ihnen noch schließt der dolus indirectus die Annahme des Mordes von vornherein aus. Kann der dolus directus nicht festgestellt werden, so ist die Tötung nur als Totschlag anzusehen.

Die Aufstellung der Theorie vom direkten und indirekten Tötungsvorsatz ist für die Kriminalgesetzgebung der neueren Zeit insofern bedeutsam, als sie den Ausgangspunkt zweier geschichtlicher Linien bezeichnet. Auf der einen steht die österreichische Gesetzgebung,[3]) auf der anderen die deutsche Partikular- und Reichsgesetzgebung.

Während zunächst beide die bisherige Scheidung des Tötungsvorsatzes übernommen hatten, schlug man in Deutschland bald neue Bahnen ein.

Der erste deutsche Partikularstaat, der die Bande des gemeinen Rechts abzuschütteln versuchte und sich ein eigenes Kriminalgesetzbuch schuf, war Bayern. Natürlich standen aber die ersten Versuche noch auf dem Boden der gemeinrechtlichen Doktrin. Gerade die Lehre von der Tödlichkeit der Wunde war im Laufe ihrer weiteren Ausgestaltung durch die Doktrin zu einem allgemein anerkannten Dogma geworden, das man nicht beim ersten Ansturm über den Haufen rennen konnte. So ist es zu erklären, daß in dem ersten bayerischen Partikularstrafgesetzbuch, dem von Kreittmayr verfaßten

---

Tötung. Der Normalfall war jetzt im Gegensatz zur Karolina der Totschlag; letzteres geht auch daraus hervor, daß der Totschlag als homicidium simplex, der Mord als homicidium qualificatum bezeichnet wurde. (Vergl. hierzu Carpzov a. a. O. pars 1 Q I).

[1]) Böhmer (Meditationes in Const. crimin. Carol.) teilte die voluntas indirecta, die auch er für den Totschlag forderte, in den nicht geradezu auf Tötung und den auf Verwundung gerichteten Willen. Dolus indirectus nannte er nur den ersteren. Die mit bloßem Verletzungsvorsatz verübten Tötungen, meinte er, verdienten nicht die Todesstrafe, weil sie „vere culposa" seien.

[2]) Quistorp (Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts). Dieses Werk hat deswegen besondere Bedeutung, weil es in der Zeit unmittelbar vor der Feuerbach'schen Reform das hauptsächlichste einschlägige Werk auf diesem Gebiete war.

[3]) Vgl. unten: Übersicht über die Behandlung im Ausland.

codex iuris Bavarici criminalis von 1751 noch keine besondere Bestimmung über die in bloßer Verletzungsabsicht begangene Tötung auftaucht, sondern daß auch hier das Vorliegen des Vorsatzes nach der objektiven Beschaffenheit der Wunde vermutet wurde, ohne daß der Täter die Möglichkeit hatte, den Gegenbeweis zu führen.

Demgegenüber bedeutet die Regelung in dem von Professor Kleinschrod auf Veranlassung des späteren Königs Maximilian Joseph verfaßten Entwurfe von 1802 bereits einen Fortschritt.[1])

Eine besondere Bestimmung über die in bloßer Verletzungsabsicht begangenen Tötungen fehlt zwar noch immer. Auch der Kleinschrod'sche Entwurf rechnet sie zum Totschlage. Unter letzterem versteht er die aus böslichem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangene Tötung, zu welcher der Täter nicht berechtigt war.[2]) Indem der Entwurf grundsätzlich nicht von der objektiven Seite der Tat auf das Vorliegen des Vorsatzes schließt, macht er den Versuch, Vorsatz und Erfolg von einander zu trennen; dieser Grundsatz ist nur insoweit wieder durchbrochen, als unter bestimmten Voraussetzungen auch allgemein der animus nocendi zur Annahme einer vorsätzlichen Tötung genügt.[3]) Vor allem aber will der Entwurf es dem Täter ermöglichen, den Nachweis eines etwaigen Fehlens des Tötungsvorsatzes zu führen.

Es wird deshalb die in bloßer Verletzungsabsicht begangene Tötung zwar grundsätzlich als vorsätzlicher Totschlag bestraft, bei Nachweis der bloßen Verwundungsabsicht jedoch als fahrlässige Tötung.[4])

Indessen wurde der Entwurf nicht Gesetz, sondern weil er in der Öffentlichkeit nicht günstig aufgenommen wurde, erhielt im Jahre 1804 Feuerbach den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Feuerbach legte bereits 1807 einen solchen vor, der

---

[1]) Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalz-Bayerischen Staaten (vom 10. April 1802) §§ 800 ff.

[2]) Vgl. § 801 des Entwurfs: „Um den Totschlag als Verbrechen bestrafen zu können, wird nicht nur böslicher Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Totschlägers, sondern auch eine solche Handlung oder Unterlassung gefordert, wodurch einem Menschen notwendig das Leben entzogen wird, ohne daß der Täter zu dieser Tötung berechtigt war".

[3]) Vgl. §§ 34, 35, 803, 804 des Entwurfs. § 804 sagt ausdrücklich: „Unter diesen Voraussetzungen (d. h. unter den Voraussetzungen der §§ 34 bis 36) kömmt es nicht darauf an, ob die Absicht des Totschlägers unmittelbar auf Tötung oder nur auf körperliche Beschädigung gerichtet war".

[4]) Vgl. § 36 des Entwurfs.

aber erst nach eingehender Beratung in einer Kommission im Jahre 1810 als Entwurf und 1813 nach einer zweiten Beratung als Gesetz veröffentlicht wurde.[1]) Dieser Entwurf schlägt grundlegend neue Bahnen ein.

Feuerbach ging zunächst von der richtigen Erkenntnis aus, daß man mit der Lehre von der Tödlichkeit der Wunde, so wie er sie vorfand, weit über das Ziel hinausschoß. Unterschied doch der Kleinschrod'sche Entwurf lediglich zwischen einem regelrechten Tötungsvorsatz und Fahrlässigkeit. Die erste Aufgabe einer Reform mußte es deshalb sein, hier wieder einen gangbaren Weg zu schaffen.

Objektiv hält Feuerbach an dem Erfordernis der tödlichen Wunde fest, indem er verlangt, daß der Tod des Verletzten auf sie als „wirkende Ursache" zurückzuführen sei.[2]) Die alte Theorie folgerte jetzt weiter: weil die Wunde tödlich ist, muß der Tod auch gewollt sein. Feuerbach sah, daß in diesem Schluß der Hauptfehler der bisherigen Lehre steckte, indem diese nicht erkannt hatte, daß man eine objektiv tödliche Wunde auch mit einem lediglich auf Verletzung gerichteten Willen verursachen kann. Er sah auch, daß die Kleinschrod'sche Regelung das Problem noch nicht löste, weil dort die mit Verletzungsvorsatz begangene Tötung bei Erweis der bloßen Verletzungsabsicht schlechthin als fahrlässige Tötung angesehen wurde, während tatsächlich die verletzende Handlung, — da mit Verletzungsvorsatz begangen, — insoweit eine vorsätzliche ist.

Aus diesen beiden Grundgedanken heraus ging Feuerbach an die Neugestaltung der Materie.

Als vorsätzlichen Totschlag sieht er nicht mehr schlechthin die Verursachung einer tödlichen Wunde an, sondern die absichtliche Verursachung des Todes eines Menschen.[3]) Er trennt hier also grundsätzlich die subjektive Seite des Delikts vom Erfolg. Daß diese Trennung jedoch noch nicht bis aufs letzte durchgeführt ist, ergibt sich aus seinem Vorsatzbegriff. Feuerbach unterscheidet zwei Arten des Vorsatzes. Vorsätzlich handelt einmal der, welcher sich den ver-

[1]) Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern (von 1810) Art. 146 ff.

[2]) Vgl. Art. 143 Abs. I des Gesetzes von 1813: „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe".

[3]) Vgl. Art. 142 des Gesetzes: „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig".

brecherischen Erfolg „als Zweck und Absicht seiner Handlung vorgesetzt hat und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlußes bewußt gewesen ist.“ [1]) Da aber Feuerbach die objektive Seite der Tat (sagen wir: Tödlichkeit der Wunde) noch immer für den grundsätzlich wichtigeren Teil des Deliktes hält, will er auch den als „vorsätzlichen Übelthäter“ bestraft wissen, der den Tod eines Menschen durch eine Handlung verursacht hat, aus der ebenso leicht ein geringeres als ein größeres Verbrechen entstehen konnte, und zwar gleichgültig, ob nach Angabe des Täters der schwere Erfolg beabsichtigt war oder nicht. [2]) Dies klingt zunächst sehr nach gemeinrechtlichen Theorien und der Lehre von der Tödlichkeit der Wunde. Indessen schränkt Feuerbach den obigen Grundsatz ein, indem er den Tötungsvorsatz nur so lange präsumiert, als „nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegenteils sich ergibt.“ [3]) Diese Ausnahme dehnt Feuerbach soweit aus, daß er den Beweis der Nichtbeabsichtigung des tödlichen Erfolges selbst dann zuläßt, wenn dieser durch eine Handlung verursacht ist, aus der er „nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar und notwendig zu entstehen pflegt.“ [4]) Gelingt es dem Täter, sich durch klare Beweise zu exkulpieren, oder ergibt sich sein bloßer Verletzungsvorsatz aus den „besonderen Umständen,“ „so ist ihm die Tat nur insoweit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen,

---

[1]) Vgl. Art. 39 Abs. I des Gesetzes: „Mit rechtswidrigem Vorsatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist“.

[2]) Art. 41: „Wer mit dem Vorsatze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus ebenso leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstehenden Verbrechens als vorsätzlicher Überthäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sei, nicht gehört werden“.

[3]) Art. 43: „Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatze gehandelt habe, soferne nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegenteils sich ergibt“.

[4]) Art. 44: „Wenn jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtigt gewesen sei, wofern nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann“.

als sie in seiner Absicht begründet war." [1]) Dieser allgemeine Satz des Art. 42 bedeutet auf unser Delikt angewandt: der Täter hat verwunden wollen, insoweit handelt er vorsätzlich; er hat aber tatsächlich nicht bloß verletzt, sondern getötet und hat das von ihm nicht gewollte Mehr des Erfolges nicht verhütet, insoweit handelt er fahrlässig. Nach Feuerbach ist also unsere Körperverletzung mit tödlichem Ausgange ein aus Vorsatz und Fahrlässigkeit gemischtes Verbrechen. [2]) Da Feuerbach den verursachten Erfolg höher einschätzt als den vorsätzlichen Teil des Delikts, rechnet er es zu den Tötungsverbrechen. Wie Recht er mit dieser Auffassung hatte, wird sich im letzten Teil unserer Abhandlung zeigen.

Bald fand man in Bayern, daß das Gesetzbuch von 1813 einer Revision bedürfe. Es wurde daraufhin der Staatsrat v. Gönner im Jahre 1819 beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. Das Ergebnis seiner Arbeit war der Entwurf von 1822. [3])

Dieser verdient im Rahmen der vorliegenden Arbeit besondere Hervorhebung, weil in ihm zum ersten Male die in Verletzungsabsicht begangene Tötung nicht mehr als Tötungsverbrechen, sondern als eine besondere Art der Körperverletzung behandelt wird. [4])

Hatte noch Feuerbach das Hauptgewicht auf den Erfolg gelegt und deshalb der in Verletzungsabsicht begangenen Tötung ihren Platz unter den Tötungsdelikten belassen, so beurteilt v. Gönner die Stellung des Deliktes allein nach der Richtung des Vorsatzes. Diese entgegengesetzte Auffassung führte zur Einreihung unseres Delikts unter die Körperverletzungen.

Dieser grundlegend neuen Auffassung folgten zwar die weiteren bayerischen Entwürfe von 1827 [5]) und 1831. [6]) Doch konnte man

---

[1]) Art. 42: „Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war".

[2]) Dieses Zusammenwirken von Vorsatz und Fahrlässigkeit in demselben Delikt bezeichnet Feuerbach an anderer Stelle als „culpa dolo determinata".

[3]) Entwurf des Strafgesetzbuchs, München 1822.

[4]) Art. 252 des Entwurfs von 1822: „Wer dem anderen mit vorbedachten Entschlusse eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll auf folgende Weise bestraft werden: 1. mit Zuchthaus (von 10 -20 Jahren) . . . ., wenn der Beschädigte das Leben verloren hat".

[5]) Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuches, 1. Teil, München 1827 Art. 220—222.

[6]) Entwurf des Strafgesetzbuches, München 1831, Art. 254 -256.

sich in den übrigen deutschen Partikularstaaten noch nicht mit ihr befreunden. Die meisten Entwürfe und Partikularstrafgesetzbücher stehen auf dem Boden des bayerischen Gesetzes von 1813 und folgen der Feuerbach'schen Auffassung. Demgemäß sehen sie das Charakteristische unseres Deliktes in dem schon von Feuerbach festgestellten eigentümlichen Zusammenwirken eines vorsätzlichen und eines fahrlässigen Elementes, von denen bald das eine, bald das andere mehr in den Vordergrund tritt. Alle aber — mit Ausnahme von Hannover und Hessen-Darmstadt,[1]) deren Gesetze unter dem Einfluß des bayerischen Entwurfs von 1822 entstanden sind, sehen darin keine Körperverletzung, sondern eine besonders geartete Tötung,[2])

[1]) Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840, Art. 244 Abs. III: „Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Absicht des Täters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war (vgl. Art. 43), die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe, und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu 15 Jahren ein". — Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. Sept. 1841, Art. 262: „Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu töten, einen anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1. mit Zuchthaus von 5—15 Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; . . . (ähnlich auch Art. 255 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 für das Herzogtum Nassau, welches das hessische Gesetz fast unverändert übernommen hat).

[2]) So u. a. folgende Partikularstrafgesetzbücher: Strafgesetzbuch für die herzoglich oldenburgischen Lande vom 10. September 1814, Art. 147 ff.; es beruht auf dem bayerischen Gesetz von 1813 und hat dessen Art. 142 ff. wörtlich übernommen. Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839, welches die „durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung" in Art. 246/247 noch in sich nach dem Vorliegen von Vorbedacht und Affekt gliedert. — Das Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840, welches im § 152 über die „unvorsätzlichen Tödtungen" von der Bestrafung eines Menschen spricht, der, „ohne daß ihm der Vorsatz, zu tödten, beigemessen werden kann, durch die Verübung eines anderen vorsätzlichen Verbrechens den Tod eines Menschen verursacht", legt für die Schwere der Strafe Wert auf die Frage, ob der tödliche Erfolg der Tat „mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war", — Ebenso der kurhessische Strafgesetzentwurf von 1849, §195. — Das sächsische Gesetz von 1838; es stellt im Art. 120 wiederum (wie die bayerischen Entwürfe) eine Vermutung für das Vorliegen des Tötungsvorsatzes auf; steht jedoch der Mangel des Tötungsvorsatzes des Täters fest, so wird die Tat gemäß Art. 127 als fahrlässige Tötung unter eventueller Konkurrenz der Vorschriften über Körperverletzung bestraft (vgl. hierzu Weiß a. a. O. Anm. zu Art. 120 und 127). — Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum

letzteres deshalb, weil es mit der vorsätzlichen Tötung abgesehen von der Verschiedenheit in der Richtung des Vorsatzes vollkommen übereinstimme.[1])

Nach diesen Betrachtungen erscheint es zunächst wunderbar, daß unser Reichsstrafgesetzbuch sich mit seiner Stellungnahme zu dem Problem der in Verletzungsabsicht begangenen Tötung in krassen Widerspruch zu nahezu der gesamten deutschen Partikulargesetzgebung bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus gesetzt hat. Über deutschen Boden freilich hat die „Körperverletzung mit tödlichem Ausgange" ihren Weg aus den bayrischen Entwürfen von 1822, 1827 und 1831 in das geltende Reichsrecht nicht gefunden, sondern erst auf dem Umwege über Frankreich, welches als erster größerer Staat jene Regelung der bayerischen Entwürfe, die sonst wenig Anklang gefunden hatten, im Jahre 1832 zum Gesetz erhob.[2]) Das preußische Gesetz von 1851,[3]) aus dem jene Bestimmungen in unser geltendes Recht übernommen sind, hat den zweifelhaften, — ich möchte sagen: traurigen — Ruhm, der tief im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes wurzelnden Auffassung von der Zugehörigkeit unseres Deliktes zu den Tötungsdelikten fürs erste

Baden vom 6. März 1845; es folgte in Bezug auf unser Delikt dem Feuerbach'schen Grundsatze; deshalb führt der dieses Gebiet regelnde § 212 die Überschrift „fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung". — Das sog. Thüringische Strafgesetzbuch von 1850 (gültig in Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngere Linie) behandelt die mit Verletzungsabsicht verübte Tötung im Art. 125 Abs. II als eine regelrechte fahrlässige Tötung, die durch das Vorliegen des Verletzungsvorsatzes je nach der Schwere der beabsichtigten Verletzung qualifiziert ist. — Bremen, welches über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgekommen ist, stellt im Art. 106 (§ 332) des Entwurfs von 1861 (ebenso §§ 304 ff. des Entwurfs von 1868) die „unabsichtliche Tödtung durch vorsätzliche Mißhandlung" deshalb unter die „Verbrechen und Vergehen wider das Leben", weil der einzige Unterschied zwischen ihr und dem Tatbestande der vorsätzlichen Tötungsdelikte in der Verschiedenheit des Vorsatzes bestehe (vgl. Motive Bd. II, zu Art. 106, S. 156). — Das Hamburgische Kriminalgesetzbuch von 1869; es läßt bei der Tötung in bloßer Verletzungsabsicht Art und Maß der Strafe von der Feststellung abhängen, daß der Täter „den Erfolg seiner Tat mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte." (Art. 124) — Genauere Einzelheiten über die Partikulargesetzbücher siehe bei Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 57 ff.

[1]) So mit Recht Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 275.

2) Loi du 28 Avril 1832 contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle, Art. 309.

[3]) Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 § 194.

den Garaus gemacht zu haben, und zwar dadurch, daß es, wie Hälschner[1]) sehr richtig bemerkt, „den code pénal kopierte!" Von dem preußischen Gesetz von 1851 bis zum Reichsstrafgesetzbuch ist kein weiter Weg mehr, denn daß für die Strafgesetzgebung des Norddeutschen Bundes nur ein preußisches Gesetz zugrunde gelegt werden konnte, ist in anbetracht der führenden Stellung Preußens unter den Norddeutschen Staaten fast selbstverständlich.

---

## § 2. Übersicht über die Behandlung im Ausland.

### 1. Österreich und Ungarn.

1. Österreich: Auch in Österreich hatte man die Scheidung zwischen dolus directus und indirectus aufgenommen,[2]) wenn auch hier die beiden Begriffe mit der Carpzov-Böhmer'schen Auffassung nicht ganz übereinstimmen. Auch hier ist der dolus indirectus, als ein „mittelbar auf die nachfolgende Tötung gerichteter Wille"[3]) eine Art Tötungsvorsatz. Die weitere Entwicklung jedoch verallgemeinerte in Österreich den dolus indirectus zu dem auf bloße Schädigung gerichteten Vorsatz und erhob diesen zum Begriffsmerkmal des Totschlages, während für den Mord schlechthin Tötungsvorsatz gefordert wurde. So kam es zuerst in dem Gesetzbuch von 1803[4]) zu einer Regelung, die später das noch heute geltende österreichische Strafgesetzbuch von 1852[5]) ohne wesentliche Änderungen übernommen hat.

Dieses bestimmt:

§ 134: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht ihn zu töten auf solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig . . ."; —

[1]) Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts S. 282.

[2]) Zuerst in der Constitutio criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768, vgl. § 3.

[3]) So Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 30.

[4]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. November 1803, § 117 ff.

[5]) Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für das Kaisertum Österreich vom 27. Mai 1852.

§ 140: „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag."

Da natürlich auch die Verletzungsabsicht eine „feindselige Absicht" ist, fällt unsere vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange nach österreichischem Recht unter den Totschlag.

2. Ungarn: Das geltende ungarische Strafgesetzbuch [1]) behandelt die in bloßer Verletzungsabsicht begangene Tötung als Körperverletzung. Für die Höhe der Strafe ist entscheidend die Art der beabsichtigten Körperverletzung. Waren keine schwereren Folgen beabsichtigt, so wird auf eine etwaige „heftige Aufregung", [2]) in welcher der Täter handelte, Rücksicht genommen. — Die ungarische Regelung ist hauptsächlich auf den Einfluß des geltenden deutschen Strafgesetzbuches zurückzuführen.

### II. Die Niederlande. [3])

Das geltende niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 (in Kraft seit dem 1. September 1886) sieht in der mit Verletzungsabsicht verübten Tötung eine Körperverletzung. Diese Regelung erklärt sich wiederum aus dem Einflusse des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

### III. Der skandinavische Norden.

1. Dänemark behandelt in seinem Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 [4]) die durch vorsätzliche Mißhandlung verursachte Tötung als eine Abart der vorsätzlichen Tötung, die sich von der letzteren nur durch die nicht gleich weite Ausdehnung des Vorsatzes unterscheidet.

2. Schweden: Auch hier ist unser Delikt unter den Tötungsdelikten abgehandelt. [5])

---

[1]) Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen von 1878, § 306: „Ist infolge der schweren Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren; war aber die Absicht des Täters auf die in den §§ 303 und 304 bezeichneten Folgen gerichtet und ist der Tod des Verletzten eingetreten, so ist die Strafe Zuchthaus von 5 bis zu 10 Jahren".

[2]) Vgl. § 307.

[3]) Vgl. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag S. 208.

[4]) § 188.

[5]) Schwedisches Strafgesetzbuch vom 16. II. 1864 (in Kraft seit 1. I. 1865) §§ 1 ff.

3. In Norwegen (Strafgesetz vom 22. Mai 1902, in Kraft seit dem 1. Januar 1905) finden wir es ebenfalls unter den Tötungsdelikten, als Teil des Totschlages, der schlechthin als die Verursachung des Todes eines anderen definiert wird.[1])

4. Finnland regelt in seinem Strafgesetzbuch vom 19. 12. 1889[2]) die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange in Nachahmung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs ähnlich wie dieses, behandelt sie jedoch in unmittelbarem Anschluß an die Tötungsdelikte als deren Ergänzung.

### IV. Der europäische Osten.

1. Sowjetrußland: Das am 1. Juni 1922 in Kraft getretene Strafgesetzbuch der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. behandelt — wie auch das frühere russische Strafgesetzbuch von 1866[3]) — unsere Materie unter den Körperverletzungen.[4])

2. Polen hat noch kein einheitliches Strafgesetzbuch. Es gelten nebeneinander das deutsche, österreichische und das russische Strafgesetzbuch von 1866 (s. o.), je nach der früheren Zugehörigkeit des betreffenden Gebietsteils zu Deutschland, Österreich oder Rußland.

3. Die Tschechoslovakei hat durch Gesetz vom 28. 10. 1918 das Österreichische Strafgesetzbuch vom 27. 5. 1852 (s. oben) unverändert übernommen. Auch hier gilt also die in Verletzungsabsicht begangene Tötung als Tötungsverbrechen.

### V. Der europäische Südosten.

1. Jugoslavien hat noch kein einheitliches Strafrecht. Es gelten hier neben einander das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 (in den ehemaligen österreichischen Landesteilen, sowie in Kroatien und Slavonien), das mit dem geltenden österreichischen Recht übereinstimmende Strafgesetzbuch für Bosnien und Herzegowina (im ehemaligen Bosnien und Herzegowina), das serbische Strafgesetzbuch vom 27. 3. 1860 (im ehemaligen Serbien), das montenegrinische Strafgesetzbuch vom 23. 2. 1906 (im ehemaligen Montenegro) und das ungarische Strafgesetzbuch von 1878 (in der Wojwodina). — Nur in dem letzteren ist die in Verletzungsabsicht verübte Tötung als Körperverletzung behandelt, in allen übrigen dagegen als Tötungsdelikt.

[1]) § 233.

[2]) 21. Kapitel § 4.

[3]) Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. 3. 1903 ist nicht in Kraft getreten.

[4]) § 149 Abs. II.

2. In Bulgarien (Strafgesetz vom 2. 2. 1896) steht die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange unter den Körperverletzungen.[1])

3. In Rumänien (Strafgesetzbuch von 1864 in der Fassung vom 17. 2. 1874) finden wir sie dagegen als Tötungsdelikt.[2]).

4. In Griechenland gilt noch heute das Strafgesetzbuch vom 18. 12. 1833, das mit dem bayerischen Entwurf von 1827 fast wörtlich übereinstimmt und demgemäß unser Delikt als Körperverletzung[3]) behandelt.

5. In Albanien gilt das frühere türkische Strafgesetzbuch vom 9. August 1858, nach dem die in Verletzungsabsicht begangene Tötung unter die Tötung[4]) fällt.

### VI. Die Schweiz.

Die Schweiz hat noch kein einheitliches Strafgesetzbuch, obwohl schon seit langem an einer dementsprechenden Reform des schweizerischen Strafrechts gearbeitet wird. Die 23 Strafgesetzbücher der einzelnen Kantone regeln unsere Materie verschieden, je nachdem bei ihnen die germanische oder romanische Einstellung überwiegt. So erscheint die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange[5]) als bloße Körperverletzung u. a. in Waadt (Gesetz von 1867), Freiburg (Gesetz von 1873), Zug (Gesetz von 1876), Solothurn (Gesetz von 1886), Baselstadt (Gesetz von 1887), Baselandschaft (Gesetz von 1873). Als Tötungsdelikt dagegen wird sie behandelt z. B. in Schaffhausen (Gesetz von 1859), Zürich (Gesetz von 1871), Tessin (Gesetz von 1873), Appenzell A. Rh. (Gesetz von 1878), Schwyz (Gesetz von 1881), St. Gallen (Gesetz von 1886), Aargau (Gesetz von 1887), Glarus (Gesetz von 1887) u. a. mehr. Die Behandlung als Tötungsdelikt überwiegt.

### VII. Frankreich und Staaten verwandten Rechts.

1. In Frankreich gilt noch heute — wenn auch in veränderter Form — der code pénal von 1810. Die ursprüngliche Fassung dieses Gesetzes ließ sowohl für den meurtre wie für den assassinat Verletzungsvorsatz genügen. Der Einfluß der bayerischen

[1]) Art. 266, Ziff. 7.
[2]) Art. 241 ff.
[3]) Art. 287 ff.
[4]) Art. 168 ff.
[5]) Vgl. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag, S. 193 ff.

Entwürfe führte jedoch zu der Novelle von 1832[1]), welche die mit bloßer Verletzungsabsicht verübte Tötung als Körperverletzung ansieht.

2. In Belgien gilt der code pénal belge vom 8. Juni 1867. Er behandelt unser Delikt ebenfalls als Körperverletzung.

3. Luxemburg hat das belgische Gesetzbuch durch Gesetz vom 18. Juni 1879 mit wenigen Veränderungen angenommen. Die aus einer vorsätzlichen Körperverletzung hervorgegangene Tötung gehört hier mit zu dem Begriff meurtre[2]).

4. Monaco hat am 1. Januar 1875 den französischen code pénal mitsamt der Novelle von 1832 ohne besondere Änderungen übernommen. Es sieht in der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange demgemäß ein Verletzungsdelikt.

### VIII. Die iberische Halbinsel.

1. Spanien: Das spanische Strafgesetzbuch von 1848 (gültig in der revidierten Fassung von 1871) hat für die mit Verletzungsabsicht begangene Tötung keine besondere Deliktsform, sondern sieht in ihr eine Tötung, welche wegen des minder weit reichenden Vorsatzes milder als die willentliche Tötung zu bestrafen ist.[3])

2. Portugal: Das portugiesische Strafgesetzbuch von 1886 regelt die Materie ähnlich wie der französische code pénal. Die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange ist als Verletzungsdelikt behandelt.[4])

### IX. Die Apenninen-Halbinsel.

1. Italien: Hier gilt das Strafgesetzbuch von 1889, welches die vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange in den Artikeln 368, 369 als Tötungsdelikt behandelt.

2. In San Marino (Strafgesetzbuch von 1865) erscheint sie ebenfalls als Tötungsdelikt.

### X. Die Staaten mit englisch-amerikanischen Recht.

1. Groß-Britannien: Das heute gültige englische Recht beruht zum größten Teile auf dem common law. Wegen der hier herrschenden starken Betonung des Erfolges ist die Körperver-

[1]) Loi du 28 avril 1832, contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle, Art. 309.

[2]) Art. 411.

[3]) Art. 1 Abs. 3.

[4]) Art. 361.

letzung mit tödlichem Ausgange in England stets ein Tötungsdelikt, und zwar kann sie sowohl unter den „murder" (Mord) wie den „manslaughter" (Totschlag) fallen, je nachdem die Tat mit „malice aforethought" begangen wurde oder nicht.

2. Indien: Nach dem von dem Engländer James Stephen verfaßten ostindischen Gesetzbuch von 1860[1]) fällt sowohl die in Tötungs- wie die in Schädigungsabsicht verübte Tötung unter den Mord. Die Höhe der Strafe hängt von der Frage ab, ob der Täter das Bewußtsein gehabt hat, daß seine Handlung (wahrscheinlich) den Tod herbeiführen werde.

3. Neuseeland hat seit dem Jahre 1887 ein Strafgesetzbuch, das dem Indischen sehr ähnelt; auch hier ist die in Verletzungsabsicht begangene Tötung Mord.

4. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika: Das bedeutendste nordamerikanische Gesetzbuch ist der Penal Code von New York[2]) aus dem Jahre 1881. Er sieht jede Tötung, bei der dem Täter kein Tötungsvorsatz nachgewiesen werden kann, als Totschlag an.

### XI. Die Türkei.

Das neue türkische Strafgesetzbuch von 1926[3]) stellt die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange unter die Tötungsdelikte.

---

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Staaten, in denen die mit Verletzungsabsicht begangene Tötung als Tötungsdelikt gilt, sich weit in der Überzahl befinden. Es gehören hierher: Österreich, die Tschechoslovakei, der weitaus größte Teil von Jugoslavien, ferner Rumänien, Albanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, die meisten Schweizer Kantone, Italien, San Marino, Spanien, die Staaten englisch-amerikanischen Rechts und die Türkei. — Eine dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch entsprechende Regelung finden wir dagegen nur in Rußland, Ungarn, Bulgarien, Griechenland, Holland, den Staaten französischen Rechts und Portugal. Und diese Staaten sind zum großen Teil durch die bayerischen Entwürfe (wie Griechenland und Frankreich) oder das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (wie Ungarn und Holland) beeinflußt.

---

[1]) The Indian Penal Code vom 6. X. 1860, Sect. 300.

[2]) The Penal Code of the State of New-York vom 26. Juli 1881, §§ 179 ff.

[3]) Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926, § 452.

# II. Teil.

## Der Standpunkt des geltenden Rechts.

### § 3. Körperverletzung.

Der § 226 St. G. B. erfordert objektiv eine Körperverletzung als Ursache des tödlichen Erfolges.

1. Als Begriff der Körperverletzung ist für § 226 der allgemeine des § 223 maßgebend. Dieser scheidet zwischen körperlicher Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung. Und zwar geht aus dem Wortlaut des § 223 klar hervor, daß das Gesetz eine Körperverletzung, die weder eine „Mißhandlung" noch eine „Gesundheitsbeschädigung" darstellt, nicht kennt. Demgemäß sind diese beiden Begriffe auch für die tödliche Körperverletzung aus § 226 zu Grunde zu legen.

Die Bedeutung des Begriffes „Mißhandeln" ist streitig. Eine in der Wissenschaft vereinzelt vertretene Auffassung faßt den Begriff sehr weit und meint, jede Tätlichkeit sei eine Mißhandlung. So sagt z. B. Schwarze:[1]) „Mißhandlung ist nicht eine Verletzung des Körpers, setzt aber eine Tätlichkeit gegen den Körper des anderen voraus. Sie ist mit der körperlichen Antastung, Tätlichkeit usw. identisch". Folgt man dieser Ansicht und setzt Mißhandlung und Tätlichkeit gleich, so sagt man damit gleichzeitig, daß es für die Begriffsbestimmung der Mißhandlung auf die Wirkung, den Erfolg der fraglichen Tätigkeit nicht ankommt; denn eine „Tätlichkeit" bedeutet weiter nichts als allgemein ein handgreifliches Vorgehen gegen einen anderen; sie ist ein Handeln schlechthin ohne Rücksicht auf die möglicherweise ihr entströmenden Wirkungen.

Dies ist jedenfalls die Bedeutung des Wortes „Tätlichkeit" im gewöhnlichen Sprachgebrauch. Auf diesen werden wir uns mangels einer gesetzlichen Definition auch für den Begriff „mißhandeln" verlassen müssen. In der Sprache des täglichen Lebens

[1]) v. Schwarze, Kommentar S. 462 und im Gerichtssaal 29, 601; ähnlich auch Herbst a. a. O. S. 32.

bedeutet mißhandeln jemanden behandeln, wie es nicht sein sollte, ihn schlecht, schlimm, unangemessen, übel behandeln.[1]) Es bedeutet nicht ein Handeln, sondern ein Behandeln. Von einem Behandeln spricht man aber nur dann, wenn man die Handlung eines Menschen von dem Gesichtspunkte einer durch sie erfolgten Einwirkung auf eine andere Person aus betrachtet. Wenn A zu mir sagt: „Ich habe den B schlecht behandelt", und ich ihn dann frage: „Was hast Du ihm denn getan"?, so werde ich stets eine Antwort erwarten, aus der sich ergibt, daß von einer Handlung des A dem B gegenüber irgend welche Wirkungen ausgegangen sind, welche den B etwa kränkend, verletzend oder schmerzerregend, kurz irgend wie unangenehm getroffen haben. Fasse ich schon das einfache „schlecht behandeln" in diesem Sinne auf, wie viel mehr noch tue ich dies bei dem krassen Ausdruck „mißhandeln"! Mit diesem Ausdruck verbindet sich in meiner Phantasie unwillkürlich die Vorstellung eines armen, halb zu Tode gepeischten oder von rohen Schergen mit Fußtritten traktierten, jedenfalls irgendwie schwer gepeinigten Menschen. Wenn sich aber jemand bei mir über eine erlittene Mißhandlung beklagt und sich dann herausstellt, daß sein Gegner sich vielleicht nur mit erhobenen Fäusten vor ihn hingestellt, aber garnicht zugeschlagen hat, so werde ich sicherlich nichts Besseres zu tun wissen, als ihn wegen des hochtrabenden Wortes „Mißhandlung" auszulachen. So etwas ist eine Handgreiflichkeit, ein Angriff, eine Tätlichkeit, aber nie und nimmer eine Mißhandlung.

Wenn also die oben erwähnten Autoren, welche die Begriffe Tätlichkeit und Mißhandlung gleichsetzen, keine andere Stütze für ihre Ansicht hätten, als den allgemeinen Sprachgebrauch, so bedürfte es zu ihrer Widerlegung keiner weiteren Erörterung. Gerade auf dem Wege über den Sprachgebrauch kommt man zu dem gegenteiligen Ergebnis und muß folgern, daß für den Begriff der Mißhandlung das eigentlich wesentliche Merkmal nicht die Art und Weise der Handlung bildet, sondern ihr Erfolg.

Aber könnte nicht der Gesetzgeber vom Sprachgebrauche abgewichen sein und einen besonderen — vielleicht mit dem Begriff „Tätlichkeit" übereinstimmenden — gesetzlichen Begriff der Mißhandlung aufgestellt haben? Schwarze und Herbst behaupten

[1]) Vgl. insbesondere Olshausen § 223, 4, der mit Recht auf die entsprechende Bedeutung des Wortes „mißbrauchen" hinweist; R. G. 19, 139; Frank, Löffler u. a.

dies unter Berufung auf die Entwicklungsgeschichte unseres Strafgesetzbuches und insbes. die Fassung des preußischen Strafgesetzbuches von 1851.[1]) Jedoch mit Unrecht. Auf die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes darf man nur dann zurückgreifen, wenn seine endgültige Fassung den Willen des Gesetzgebers nicht klar zum Ausdruck bringt.

Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr finden wir die verneinende Antwort auf die obige Frage in unserem Strafgesetzbuche selbst, wenn auch an einer anderen Stelle. Im § 117 St. G. B. ist von einem „tätlichen Angriff" die Rede, im § 118 von einer durch diesen Angriff verursachten Körperverletzung. Da nun die Mißhandlung eines Spezies der Körperverletzung ist, geht hieraus hervor, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der tätliche Angriff, die Tätlichkeit nur eines der Mittel ist, mit denen eine Mißhandlung verübt werden kann, daß aber von einer Mißhandlung nur dann gesprochen werden kann, wenn dieses Mittel auch auf die Person, gegen die es in Tätigkeit gesetzt ist, irgend wie entsprechend eingewirkt hat.

Welcher Art das Mittel der Einwirkung ist, ist nach dem Gesetz gleichgültig. Die Mißhandlung ist auch durch mittelbare Einwirkung ohne körperliche Berührung möglich. Aus demselben Grunde kann auch durch psychische Mittel auf den Körper des anderen eingewirkt werden, z. B. durch Hypnose, Herbeiführung eines Schrecks, Versetzung in einen aufgeregten Zustand. — Die Einwirkung kann auch durch eine Unterlassung geschehen, wie z. B. durch Vorenthalten von Nahrung oder Wärme (Nichtanheizen einer Zentralheizung), nämlich dann, wenn eine Handlung unterlassen wird, zu deren Vornahme eine Rechtspflicht bestand.[2]) Die ältere Auffassung, daß eine mechanische Einwirkung erforderlich sei, hat im Gesetz keinerlei Grundlage.[3])

Die Art der Einwirkung ist jedoch nicht gleichgültig. Das Gesetz begrenzt hier, indem es nur die körperliche Mißhandlung unter Strafe stellt. „Körperlich mißhandeln" bedeutet dasselbe

---

[1]) Hierzu führt Löffler V. D. B. V S. 213 zutreffend aus, daß im § 187 des P. St. G. B. das Wort „Mißhandlung" nur deshalb eingefügt wurde, weil es den Tatbestand der Realinjurie, welche im P. St. G. B. nicht genannt war, mit umfassen sollte. — So auch Kühn a. a. O. S. 17.

[2]) R. G. 10, 111; vgl. auch Wachenfeld, Lehrbuch S. 95.

[3]) Diese Auffassung findet sich zuletzt bei Binding, Lehrbuch S. 43; ebenso außer Herbst und v. Schwarze, die in Konsequenz ihrer Gleichsetzung von Tätlichkeit und Mißhandlung eine „tätliche Einwirkung" fordern, auch Hälschner, das gemeine Strafrecht S. 85 ff. und Geyer a. a. O. S. 527.

wie „am Körper mißhandeln". Es dürfen sich die Wirkungen der mißhandelnden Tätigkeit nur auf den Körper des Opfers erstrecken. Nicht unter den Begriff der körperlichen Mißhandlung fällt deshalb jedes Mißhandeln in geistiger, seelischer Beziehung, es sei denn, daß es mittelbar, nämlich durch Vermittlung des Nervensystems auf den Körper wirkt. So führt das Reichsgericht[1]) hinsichtlich der psychischen Mißhandlung aus: „Einwirkungen der letzteren Art sind zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmales der körperlichen Mißhandlung nicht geeignet, und sie vermögen die rechtliche Natur einer solchen Mißhandlung auch nicht dadurch zu gewinnen, daß als Folgeerscheinung der psychischen Beeinflussung bei dem Betroffenen ein körperliches Mißbehagen eintritt, welches — unabhängig von einer Affektion der die sinnlichen Eindrücke vermittelnden Nerven — in rein geistigen, durch jene Beeinflussung hervorgerufenen Vorstellungen und Gedankenverbindungen seinen Grund hat". Die Richtigkeit dieser Auffassung ist auch heute allgemein anerkannt. — Soll die vorgenommene Einwirkung ihrer Art nach als Körperverletzung angesehen werden, so muß sie auf den Körper des anderen nach der *schlechten* Richtung hin gewirkt haben. Sonst wäre sie keine *Mißhandlung*. Nur eine *Beeinträchtigung* der Integrität des Körpers kann eine Körperverletzung sein. *Wachenfeld* bemerkt hierzu treffend: „Ein Fördern der körperlichen Unversehrtheit ist so wenig eine Körperverletzung, wie die Sachverbesserung eine Sachbeschädigung".[2])

Von erheblicher Bedeutung ist das *Maß* der erfolgten Einwirkung. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß von einer Körperverletzung im Rechtssinne nur dann gesprochen werden kann, wenn der Erfolg der mißhandelnden Tätigkeit als Beeinträchtigung der körperlichen Integrität auch nach außen hervortritt.

Auf zweierlei Weise kann die Integrität des menschlichen Körpers verletzt werden: einmal rein stofflich durch Verletzung der körperlichen *Substanz*, in zweiter Linie durch Eingriffe auf den Körper des Menschen als *empfindendes* Wesen.

Der Gesetzgeber will die körperliche Integrität als *Rechtsgut* schützen. An das körperliche Wohlbefinden des Verletzten hat

[1]) R. G. 32, 114.

[2]) Wachenfeld, Lehrbuch S. 318. — Nachdem v. Liszt in der neuesten Auflage seines Lehrbuchs (1927, S. 475, Anm. 1) den früher eingenommenen Standpunkt, daß auch eine Förderung der Gesundheit eine Körperverletzung sein könne, aufgegeben hat, ist unsere Auffassung unbestritten.

er bei der Normierung der Körperverletzung erst in zweiter Linie gedacht. Deshalb gehören zu dem Begriffe der Mißhandlung allen anderen voran diejenigen Fälle, in denen der Täter die körperliche Integrität eines anderen dadurch beeinträchtigt hat, daß er die Substanz des Körpers verletzte bezw. verringerte. Die allermeisten Fälle dieser Art werden mit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens Hand in Hand gehen und deshalb — allerdings erst in zweiter Linie — auch aus diesem Gesichtspunkte heraus zu strafen sein. Die Zugehörigkeit dieser letzten Fälle zur Körperverletzung wird auch allgemein anerkannt, jedoch meist mit falscher Begründung auf dem Umwege über das körperliche Wohlbefinden. Nicht, weil das körperliche Wohlbefinden gestört ist, sind alle diese Fälle Körperverletzungen, sondern weil auch die Beeinträchtigung des Wohlbefindens nur eine Art der Verletzung des Rechtsgutes der körperlichen Integrität bildet.

Nach der Absicht des Gesetzgebers müssen alle Fälle der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität gleichmäßig behandelt werden und es darf nicht darauf ankommen, ob nun im Einzelfalle dieselbe in einer Störung des subjektiven Wohlbefindens oder ohne letztere allein in einer Beeinträchtigung des objektiven Körperbestandes, nämlich in einer Verletzung bezw. Verringerung der Körpersubstanz besteht (z. B. Abschneiden von Haaren oder Nägeln, Ausziehen von Zähnen). Solche Fälle sind stets[1]) als Körperverletzungen aus dem Gesichtspunkte der Mißhandlung anzusehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß in concreto die hervorgerufenen Wirkungen als Beeinträchtigung der körperlichen Integrität angesehen werden können, was bei Eingriffen ganz geringfügiger Art (z. B. Entfernen eines einzelnen Haares) nicht angängig wäre. Wie Wachenfeld[2]) mit Recht hervorhebt, bildet die Körperverletzung unter Substanzverringerung das das Gegenstück zur Sachbeschädigung. Auch bei dieser aber wird man aus einer ganz minimalen Verringerung der Sachsubstanz —

---

[1]) Die obige Auffassung wird außer von Wachenfeld, Lehrbuch S. 318 u. a. vertreten von Ebermayer § 223, 4 b; Frank § 223 I 1; v. Liszt-Schmidt § 87 II 1; Schwartz § 223, 3; demgegenüber wird von Binding, Lehrbuch I S. 42, Löffler V. D. B. V S. 217 und R. G. 29, 58 die Ansicht vertreten, die Substanzverletzung sei nie körperliche Mißhandlung. — Meyer-Allfeld § 70 III und Olshausen § 223, 4 sehen in ihr nur dann eine Mißhandlung, wenn sie in besonders starker Form (erhebliche Entstellung) geschieht.

[2]) Wachenfeld, Lehrbuch S. 318.

man denke an das Abreißen eines einzelnen Blattes von einem Strauch[1]) — niemals eine strafbare Handlung konstruieren.

Die einer „tödlichen Körperverletzung" zu Grunde liegende Körperverletzung wird allerdings kaum in der Form der bloßen Substanzverletzung auftreten, sondern stets mit einer Schmerzempfindung oder mit einer Gesundheitsbeschädigung verbunden sein. Die Fälle der Substanzverletzung sind hier nur der Vollständigkeit halber abgehandelt.

Auch ohne Verletzung der Körpersubstanz kann die körperliche Integrität des Menschen verletzt werden durch eine Störung des Wohlbefindens.

Über das Maß, in welchem das Wohlbefinden gestört sein muß, damit die störende Handlung als Mißhandlung und deshalb als Körperverletzung im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, sind die Meinungen sehr geteilt. Es würde zu weit führen, im Rahmen einer Abhandlung über die tödliche Körperverletzung auf jeden den allgemeinen Begriff der Körperverletzung betreffenden Meinungsstreit einzugehen. Es mag deshalb genügen, kurz darauf hinzuweisen, daß von einzelnen Autoren die Erregung eines Schmerzes, teils sogar heftigen Schmerzes gefordert wird.[2]) Andere gehen nicht so weit, sondern begnügen sich damit, eine „Störung des körperlichen Wohlbefindens", „Verursachung eines Mißbehagens" oder eines „Übelbefindens" zu fordern.[3]) Wieder andere bezeichnen jede auch noch so geringfügige Störung des körperlichen Wohlbefindens als Mißhandlung.[4])

Es gilt auch hier das oben hinsichtlich der Substanzverletzung gesagte: nur dann kann eine Störung des Wohlbefindens eine Mißhandlung sein, wenn sie als Beeinträchtigung der körperlichen Integrität angesehen werden kann. Hier die Grenze zu ziehen, ist bis zu einem gewissen Grade Geschmackssache. Sicher ist aber, daß einerseits für eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität weder die Erregung eines Schmerzes, oder gar heftigen Schmerzes nötig ist und daß andererseits nicht in jeder ganz minimalen Störung des Wohlbefindens wie in der „Zufügung

[1]) Vgl. Karsten a. a. O. S. 71.

[2]) So Binding, Lehrbuch I S. 42; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II S. 85; Rubo a. a. O. § 223, 3.

[3]) So Olshausen § 223, 4a; Oppenhoff-Delius § 223, 17; Wachenfeld, Lehrbuch S. 318; Frank § 223 I, 1; R. G. 29, 58; 32, 113.

[4]) So v. Schwarze im Gerichtssaal 29, 602; Stenglein, Kom. Bd. 2 S. 1091.

einer der kleinen Unannehmlichkeiten des täglichen Lebens, in jeder Beleidigung des Gesichts- oder Geschmackssinns und dergl." [1]) eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität erblickt werden kann. Man wird also den Mittelweg gehen und für die Mißhandlung, soweit sie nicht in einer Substanzverletzung besteht, wenn auch keinen Schmerz, so doch ein körperliches *Mißbehagen* fordern müssen — Verlangt man aber die Erregung eines Mißbehagens, so muß man auch konsequent sein und folgern, daß das als Mißbehagen bezeichnete Übel von dem Verletzten als solches *empfunden* werden muß. [2]) Fehlt eine derartige Empfindung, so kann von einer Erregung körperlichen Mißbehagens oder von einer Störung des *Wohlbefindens* selbstverständlich nicht die Rede sein. Sonst käme man, wie *Kühn* [3]) überzeugend ausführt, zu dem widersinnigen Ergebnis, daß auch eine Behandlung, die unter normalen Umständen eine Mißhandlung sein würde, auch dann als Körperverletzung angesehen werden müßte, wenn sie an einem anormal veranlagten Menschen vorgenommen würde, bei dem sie kein Mißbehagen, sondern ein Lustgefühl auslöst (Masochismus). Tatsächlich fehlt in solchen Fällen, in denen das zugefügte Übel nicht als solches empfunden und deshalb ein Mißbehagen nicht erregt ist, der *Erfolg*, der, wie oben hervorgehoben, das Hauptmerkmal der Mißhandlung bildet. Es können deshalb solche Fälle, soweit sie nicht mit Substanzverletzung verbunden sind oder zugleich eine Gesundheitsbeschädigung darstellen, nicht als Körperverletzung gestraft werden.

Die zweite nach dem Gesetz mögliche Art der Körperverletzung ist die *Gesundheitsbeschädigung*.

Hierunter fällt jede Störung der körperlichen Funktionen, zu deren Beseitigung es eines Heilungsprozesses bedarf. Die Gesundheitsbeschädigung ist — anders ausgedrückt — das Hervorrufen einer Krankheit.

Die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit ist oft schwer zu ziehen. Beide gehen allmählich ineinander über, so daß die Feststellung, ob eine Gesundheitsbeschädigung vorliegt, in vielen Fällen nur in zweifelhafter Weise wird getroffen werden können.

Auch die Gesundheitsbeschädigung wird nur als Eingriff in

---

[1]) Vgl. R. G. 29, 60.

[2]) Herrschende Lehre, a. A. R. G. 19, 136; Ebermayer § 223, 4 a; Olshausen § 223, 4.

[3]) Kühn a. a. O. S. 42 ff.

das Rechtsgut der körperlichen Integrität gestraft. Es werden deshalb — ebenso wie bei der Mißhandlung — ganz geringfügige Störungen ausscheiden müssen. [1])

Als Normalzustand muß der bisherige körperliche Zustand angesehen werden. Es kann deshalb eine Gesundheitsbeschädigung auch durch die Verschlimmerung einer schon bestehenden Krankheit begangen werden. [2])

Nur die Beschädigung der körperlichen Gesundheit soll unter das Strafgesetz fallen. Zwar ist die Bezeichnung „körperlich" vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich hinzugefügt. Es ist aber fast selbstverständlich, daß als Körperverletzungen auch nur Schädigungen der körperlichen Gesundheit in Frage kommen können. Beschädigungen der geistigen Gesundheit gehören nur hierher, wenn sie zugleich auch eine körperliche Erkrankung enthalten. [3]) Auf den hierüber bestehenden Streit mit der herrschenden Lehre einzugehen, würde zu sehr ins einzelne führen. Diese Frage dürfte in der Praxis auch kaum jemals vorkommen, da in den allermeisten Fällen eine Geisteskrankheit mit einer Erkrankung des Gehirns oder der Nerven Hand in Hand gehen wird. —

2. Ist für § 226 der allgemeine Körperverletzungsbegriff des § 223 mit seiner Scheidung in Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung zu Grunde zu legen, so fragt es sich weiter, ob als Grunddelikt der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange die Körperverletzung nur als einfache oder auch in den qualifizierten Formen der §§ 223 a, 224, 225 dienen kann. Vereinzelt taucht in der Literatur die Ansicht auf, es komme als Grunddelikt für den § 226 nur die einfache Körperverletzung in Frage und es könne deshalb der § 226 mitden §§ 223 a, 224, 225 in Idealkonkurrenz treten. [4])

Diese Auffassung wird jedoch mit Recht von der herrschenden Lehre [5]) abgelehnt. Das Gesetz sagt: „Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden . . . ." Es wird also nur allgemein eine Körperverletzung gefordert. Ob

[1]) Im Ergebnis hiermit übereinstimmend die herrschende Lehre.

[2]) So R. G. 19, 226 und die herrschende Lehre.

[3]) So Wachenfeld Lehrbuch S. 319; Frank § 223 I 2; Oppenhoff-Delius § 223, 19; a. A. die herrschende Lehre.

[4]) So Olshausen § 226, 2; Schwartz § 226, der eine Idealkonkurrenz nur mit § 225 annimmt.

[5]) Vgl. Ebermayer § 226, 1; Löffler V. D. V. V S. 257; Binding, Lehrbuch I S. 50; Frank § 226, 1; John in Goltdammers Arch. 404; R. G. 26, 312.

sie in einfacher oder in qualifizierter Form auftritt, ist gleichgültig; denn Körperverletzungen schlechthin sind auch die gefährliche (§ 223a), schwere (§ 224) und absichtliche schwere (§ 225) Körperverletzung. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die nach § 226 erforderliche Körperverletzung auf die einfache Form des § 223 zu beschränken, so müßte diese Absicht sich irgend wie aus dem Wortlaut des § 226 ergeben. Tatsächlich aber bietet die gesetzliche Fassung für einen derartigen Schluß keinerlei Anhaltspunkte.

Wollte man der gegnerischen Ansicht folgen, so wäre es auch gar nicht zu erklären, daß der Gesetzgeber für den § 226 einen so außerordentlich weiten Strafrahmen aufgestellt hat (schwerste Zuchthausstrafe bis herab zu drei Monaten Gefängnis bei mildernden Umständen, § 228). Dies war erforderlich, weil eben unter den § 226 Fälle von ganz verschiedener Strafwürdigkeit gehören. Eine Ohrfeige und ein im Scherze geführter Nadelstich [1]) können unter Umständen den Tod des Getroffenen zur Folge haben; andererseits kann auch die schwerste Verstümmelung, die den Tod des Opfers herbeiführte, unter § 226 fallen.

Es muß deshalb angenommen werden, daß ebenso wie als Grunddelikt des § 224 eine leichte und eine gefährliche Körperverletzung möglich ist, so als Grunddelikte des § 226 alle Formen der Körperverletzung von der leichten (§ 223) bis zur beabsichtigten schweren (§ 225) gedacht werden können. Der Tatbestand des Grunddeliktes wird in jeder Form von dem schwereren Delikt des § 226, bei dem es dann ein Tatbestandsmerkmal bildet, konsumiert. [2])

---

## § 4. Kausalzusammenhang zwischen Körperverletzung und tödlichem Erfolge.

Niemand kann für einen Erfolg verantwortlich gemacht werden, den er nicht selbst herbeigeführt hat.

Dies hat der Gesetzgeber auch im § 226 durch die Worte „durch die Körperverletzung verursacht" zum Ausdruck gebracht.

[1]) Vgl. Wachenfeld, Die Tötungsdelikte, S. 88.

[2]) Der Strafgesetzentwurf von 1927 beseitigt diese Streitfrage, indem er durch den Wortlaut der §§ 260, 262 eine zu enge Interpretation von vornherein ausschließt.

Es muß zwischen der Körperverletzung und dem Eintritt des Todes Kausalzusammenhang bestehen.

Wann ist dies der Fall?

Es soll hier keine Abhandlung über Kausalität geschrieben werden. Aber dieses Gebiet ist sehr umstritten und kann deshalb auch im Rahmen einer Arbeit, in der es nur einen Unterteil bildet, nicht ganz unerörtert gelassen werden.

Unter Kausalzusammenhang versteht man die tatsächliche Beziehung zwischen einem eingetretenen Erfolge und dem oder den Umständen, welche den Eintritt dieses Erfolges verursacht haben. Das heiß umstrittene Problem lautet nun mit kurzen Worten: wann ist ein Ereignis oder eine Willensbetätigung Ursache eines bestimmten später eingetretenen Erfolges? Die eigentliche Wurzel des Streites liegt in den beiden Begriffen „Ursache" und „Bedingung". Insbesondere streitet man über die Berechtigung einer Unterscheidung der beiden Begriffe.

Eine sehr verbreitete — ich möchte fast sagen: die herrschende — Ansicht,[1]) auf der auch die Strafsenate[2]) des Reichsgerichts stehen, lehnt den Unterschied von Ursache und Bedingung ab. „Ursache ist jede Bedingung, welche nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg wegfällt", so sagt das Reichsgericht. Und Frank[3]) bringt dieselbe Ansicht in noch krasserer Form zum Ausdruck, indem er den Grundsatz aufstellt: „hat eine menschliche Handlung zu dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses auch nur das Geringste beigetragen, so ist sie als seine Ursache anzusehen".

So wenig kompliziert und in der Praxis bequem anwendbar diese Theorie auch sein mag, so führt sie doch bis in ihre letzten Konsequenzen durchdacht zu unhaltbaren Ergebnissen.

Dies erhellt schon an Hand eines Schulbeispiels: A erschießt den B mit seinem Revolver. Bedingung für den Tod des B ist nicht nur der Schuß des A, sondern auch etliche andere Umstände können nicht hinweggedacht werden, ohne daß der tödliche Erfolg wegfällt. Setzt man nun Bedingung gleich Ursache und zieht die letzten Konsequenzen der reichsgerichtlichen Theorie, so kommt man

[1]) Vgl. v. Buri a. a. O.; Beling a. a. O. S. 26 ff.; Finger Lehrbuch § 54 I; Frank § 1 III; v. Lilienthal § 16; v. Liszt-Schmidt § 29, II und III; RG. 44, 137; 54, 349; 56, 343; 59, 107.

[2]) Die Zivilsenate des Reichsgerichts erkennen den Unterschied zwischen Ursache und Bedingung an und folgen der Theorie der adäquaten Verursachung (vgl. unten).

[3]) Frank § 1 III, 2.

zu dem lächerlichen Resultat, daß auch der Hersteller der tödlichen Kugel, der Verkäufer des Revolvers, ja schließlich gar der Erfinder des Schießpulvers den Tod des B verursacht haben. Sie alle sind Bedingungen, die — um mit dem Reichsgericht zu sprechen — „nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Erfolg wegfällt".

Ein weiteres Beispiel: A bestimmt den B, den C zu vergiften; B tut es, nachdem D ihm das Gift dazu verschafft hat. Nach geltendem Recht sind A und D nur als Anstifter und Gehilfe zu bestrafen und doch sollen sie nach jener Theorie als nicht hinwegzudenkende Bedingungen Ursache für den Tod des C sein?

Dieser Widerspruch mit dem positiven Recht läßt sich auch nicht dadurch beseitigen, daß man, wie Frank[1]) und v. Liszt,[2]) welche jener Theorie folgen, die geltenden Bestimmungen über Anstiftung und Beihilfe zu Ausnahmen erklärt. Es gibt nur eine Art Kausalzusammenhang, und wie Wachenfeld[3]) sehr richtig betont, folgt aus dem abweichenden gesetzlichen Standpunkt, daß jene Theorie vom positiven Recht überhaupt nicht anerkannt wird.

Die Theorien, welche Bedingung und Ursache gleichsetzen, sind deshalb abzulehnen.

Man muß vielmehr nach der richtigen Ansicht annehmen, daß unter den unzähligen Elementen, welche bei der Hervorbringung eines Erfolges bedingend mitgewirkt haben, als Ursache nur ein besonders ausgezeichnetes Element angesehen werden kann. Man denke an das Wachsen einer Pflanze in der Natur. Ohne Licht, Luft, Erde, Sonne, Wärme und Regen kann das Samenkorn nicht gedeihen. Kohler[4]) schreibt: „Wenn ich einen Samen säe und daraus Frucht entstehen soll, so muß noch verschiedenes hinzukommen, es muß Feuchtigkeit hinzutreten, wie Wärme; trotzdem ist das Säen die alleinige Ursache und das andere ist lediglich condicio, Werdensbedingung".

Dementsprechend wird man auch das Vorliegen des Kausalzusammenhanges im Strafrecht von der Beantwortung der Frage abhängig machen müssen, ob eine menschliche Tätigkeit in Bezug auf den eingetretenen Erfolg als Ursache oder lediglich als Werdensbedingung anzusprechen ist.

Worin dieser Unterschied liegt, ist bestritten. Eine Richtung

[1]) Frank § 1 III 2 a.
[2]) v. Liszt-Schmidt § 29 IV.
[3]) Wachenfeld, Lehrb. § 29 I.
[4]) Kohler, Studien I, 83.

— insbesondere die sog. Theorie der adäquaten Verursachung [1]) — sucht ihn in der Beziehung der Ursache zum Erfolge und fragt danach, ob der Eintritt eines Erfolges als Wirkung der menschlichen Tätigkeit der Wahrscheinlichkeit entsprach. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der anderen, ob der Erfolg vom Täter mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war. Die Voraussehbarkeit des Erfolges aber ist eine Frage der Verschuldung und hat mit dem Kausalzusammenhang nichts zu tun. [2])

Die richtige Ansicht erblickt den Unterschied zwischen Ursache und Bedingung in dem Wesen der Ursache selbst. Auch hier gehen die Ansichten noch wieder weit auseinander. So bezeichnet Birkmeyer [3]) die wirksamste, Binding [4]) die überwiegende, Ortmann [5]) die letzte Bedingung des Erfolges als seine Ursache. Alle drei Theorien wollen das Richtige. Ihnen allen ist insoweit Recht zu geben, als sie den Unterschied zwischen Ursache und Bedingung anerkennen; auch darin haben sie recht, das dieser Unterschied nur in der Ursache selbst gesucht werden kann. Und doch verfehlen sie das Ziel um Haaresbreite. Das eigentlich wesentliche Moment, wodurch sich die Ursache von der bloßen Werdensbedingung unterscheidet, haben sie nicht erkannt.

Es wurde oben an Hand des Kohlerschen Beispiels vom Wachsen der Pflanze demonstriert, daß Licht, Luft, Erde, Sonne und Wärme bloße Werdensbedingungen, das Säen jedoch allein Ursache der Entstehung der Pflanze sei. Das, was das Säen vor all den anderen Umständen auszeichnet, ist nicht seine besonders große Wirksamkeit, nicht sein Überwiegen unter den Bedingungen oder der Zeitpunkt seines Geschehens (letzte Bedingung), sondern das Entscheidende ist ganz etwas anderes. Kohler [6]) sagt: „Diese Bedingung (nämlich die bloße Werdensbedingung) kann allerdings dafür entscheiden, ob eine Pflanze hervorkommt oder nicht, aber was hervorkeimt, wird lediglich und allein durch den Samen bestimmt; der Samen entscheidet, ob eine Blume hervorkommt oder eine Palme oder ein

[1]) Sie gilt hauptsächlich im Zivilrecht; ihr folgen einige Autoren auf dem Gebiete des Zivilrechts und die Zivilsenate des Reichsgerichts; auf dem Gebiete des Strafrechts wird sie vertreten von v. Bar a. a. O. II, S. 178 ff. Meyer-Allfeld § 28 III.; v. Rohland a. a. O.; Träger a. a. O.

[2]) So heute die herrschende Lehre; a. A. v. Bar a. a. O. II, S. 174 ff.

[3]) Birkmeyer, im Gerichtssaal 37, 257 ff.

[4]) Binding, Die Normen . . . I, S. 116 ff.

[5]) Ortmann, im Gerichtssaal 26, 439; 28, 81.

[6]) Kohler a. a. O. S. 84.

Tannenbaum". Das ist das Wesentliche. Die Werdensbedingungen *ermöglichen* das Wachsen der Pflanze. Sie sind die Atmosphäre, in der sie gedeiht. Der Samen dagegen birgt in sich die *bewegende Kraft*, von der die Pflanze unaufhaltsam vorwärts getrieben wird, ihrem Ziele, der Hervorbringung der Frucht entgegen. Das sind also die Merkmale der Ursache: Die treibende Kraft und die Richtung auf den Erfolg.

Unser Ergebnis ist die von *Kohler*[1]) und *Wachenfeld*[2]) aufgestellte Theorie, die wir in folgende Formel bringen können: *Ursachen eines Erfolges sind die treibenden Kräfte, welche der Kausalkette die entscheidende Richtung auf den Erfolg hin gegeben haben.*

Was ergibt sich nun aus dieser Formulierung für den § 226?

Die Körperverletzung muß den Tod des Verletzten verursacht haben; d. h: sie muß die treibende Kraft gewesen sein, welche der Kausalkette die entscheidende Richtung auf den tödlichen Erfolg hin gegeben hat.

Die Körperverletzung braucht nicht die *einzige* Todesursache gewesen zu sein. Es ist sehr wohl denkbar, daß neben ihr auch andere Kräfte die Richtung der Kausalkette bestimmt haben.

Z. B.: A, der dem B ein kaltes Bad gönnt, stößt ihn ins Wasser, B trägt eine Lungenentzündung davon, deren tödlicher Verlauf dadurch befördert wird, daß das den B betreuende Dienstmädchen D vergißt, während ihres abendlichen Ausganges im Krankenzimmer das Fenster zu schließen. Ursache des Todes des B ist hier sowohl die Tat des A wie die Nachlässigkeit der D.

Die Körperverletzung braucht nicht die *direkte* Todesursache gewesen zu sein, z. B.: A verletzt den B leicht. Es tritt jedoch eine Infektion der Wunde hinzu, an welcher B stirbt. Die Tat des A bleibt Todesursache, weil sie die Richtung der Kausalkette entscheidend bestimmt hat.

Vor allem braucht der tödliche Ausgang der Körperverletzung nicht dem *normalen* Verlauf zu entsprechen. Z. B.: A bringt dem B einen Messerstich bei, der normalerweise bald geheilt sein müßte; B, der ein Bluter ist, verblutet. — A gibt dem B einen leichten Schlag auf den Kopf, der einem Menschen mit normaler Konstitution nichts geschadet hätte; B hat eine anormal dünne Schädeldecke, die beim Schlage bricht; B stirbt. — A drückt dem Herzkranken B,

[1]) Kohler a. a. O. S. 85.
[2]) Wachenfeld, Lehrb. S. 90.

um ihn zu quälen, einen Augenblick die Kehle zu; B erstickt nicht etwa, sondern sein schwaches Herz setzt aus, und B stirbt. — Trotz des ungewöhnlichen Verlaufes hat A in allen diesen Fällen den Tod des B verursacht, denn seine Tätigkeit hat der Kausalkette die entscheidende Richtung gegeben.

Kein Kausalzusammenhang[1]) ist jedoch gegeben:

1. wenn ein anderer vorsätzlich[2]) eingreift und durch eine willensfreie Tat eine neue Kausalkette anregt, welche die früher angeregte in ihrem weiteren Ablauf hindert. Dieser „andere" kann ein Dritter sein oder auch der Verletzte selbst. Der Kausalzusammenhang fehlt deshalb nicht nur dann, wenn etwa B nach seiner Verwundung durch A gelegentlich eines Einbruches in seiner Wohnung von den Einbrechern erschossen wird, sondern auch dann, wenn der verletzte B auf Grund eines willensfreien Entschlusses Selbstmord begeht. Anders dagegen ist folgender Fall zu beurteilen: A schlägt den B auf den Kopf, so daß er eine Gehirnverletzung erleidet; die Folge dieser Gehirnverletzung ist ein Depressionszustand, der bei B die freie Willensbestimmung ausschließt; in diesem Zustande begeht B Selbstmord.[3]) Da B nicht willensfrei gehandelt hat, ist das Vorliegen des Kausalzusammenhanges hier zu bejahen und die dem B von A zugefügte Körperverletzung als Ursache seines Todes anzusehen.

2. wenn ein Naturereignis eingreift und den weiteren Ablauf der Kausalkette hindert. Z. B.: der von A verwundete B befindet sich in seiner Wohnung. Diese stürzt infolge der Explosion einer benachbarten Fabrik ein und begräbt den B unter ihren Trümmern. Viele solche Fälle sind denkbar: der verletzte B kommt bei einem Brande um, oder bei einem Eisenbahnunglück, er wird vom Blitz getroffen oder ertrinkt bei einer Schiffskatastrophe. In allen diesen Fällen kann von einem Kausalzusammenhange zwischen der durch A begangenen Verwundung und dem Tode des B selbstverständlich nicht gesprochen werden.

Ob die Verletzung leicht oder schwer oder ihrer Art nach geeignet war, den Tod herbeizuführen oder ob sie den Tod, wenn sie sich bis in ihre letzten Wirkungen hätte auswirken können, mit

---

[1]) Man spricht hier von einer „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges."

[2]) So die weitaus herrschende Ansicht; a. A. Ebermayer S. 90.

[3]) vgl. Schröder, strafrechtliche Fälle, Nr. 1.

Wahrscheinlichkeit oder gar mit Gewißheit herbeigeführt *hätte*, ist gleichgültig. Ursache des Todes kann sie in allen diesen Fällen nicht gewesen sein, weil sie durch die neue Kausalkette an ihrer Auswirkung gehindert ist.

---

## § 5. Verschulden.

1. Nur die *vorsätzliche* Körperverletzung mit tödlichem Ausgange ist nach § 226 strafbar. Das ergibt sich klar aus der Stellung des § 226 unter den vorsätzlichen Körperverletzungen. Eine „fahrlässige Körperverletzung mit tödlichem Ausgange" ist zwar denkbar, aber im geltenden Recht nicht besonders geregelt. Sie fällt deshalb, wenn den Täter auch bezüglich des tödlichen Erfolges Fahrlässigkeit trifft, unter den Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222); kann der tödliche Ausgang dem Täter überhaupt nicht zur Schuld zugerechnet werden, so kann er wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230) bestraft werden.[1])

2. Nicht so leicht ist es, festzustellen, ob und in welcher Form der Täter den *tödlichen Erfolg* verschuldet haben muß, um nach § 226 gestraft werden zu können. Die Ansichten hierüber sind denn auch sehr geteilt.

Die herrschende Lehre[2]) wendet den § 226 außer in den Fällen der fahrlässigen Herbeiführung des tödlichen Erfolges durch eine Körperverletzung schon dann an, wenn den Täter ein Verschulden hinsichtlich des letalen Erfolges nicht trifft, letzterer also rein *zufällig* eingetreten ist. Eine andere Ansicht[3]) verlangt, daß die Möglichkeit des tödlichen Ausganges vom Täter hätte vorausgesehen werden können; sie läßt ihn also für den tödlichen Erfolg nur dann haften, wenn er ihn *fahrlässig* verursacht hat. Eine vereinzelt dastehende Auffassung[4]) fordert *Verschulden* schlechthin und läßt

[1]) vgl. R. G. 28, 272.

[2]) Ebermayer § 226, 1; Frank § 226, I; Geyer a. a. O. S. 544; v. Liszt-Schmidt § 88 V; Meyer-Allfeld § 71, II; Olshausen § 226, 1; Oppenhoff-Delius § 226, 2; Thomsen S. 349; Wachenfeld Lehrb. S. 324; R. G. 5. 29.

[3]) Binding Lehrb. B. I. S. 50; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht S. 103; anscheinend auch Schütze S. 396, B. Anm. 9.

[4]) Rubo § 226, 3.

bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes durch eine Körperverletzung die Bestimmungen über Mord bezw. Totschlag mit § 226 ideell konkurrieren. [1])

Die letzte Auffassung ist von vornherein abzulehnen. Erstreckt sich der Vorsatz des Täters auch nur in der Form des dolus eventualis [2]) mit auf den tödlichen Erfolg, so ist § 226 deshalb nicht anwendbar, weil dann ein vorsätzliches Tötungsdelikt vorliegt. Eine Idealkonkurrenz des § 226 mit den §§ 211, 212 ist aber deshalb nicht möglich, weil in allen Fällen, in denen eine solche Möglichkeit zur Erörterung stehen könnte, notwendigerweise ohne eine objektive Körperverletzung als Mittel der Tatbestand der §§ 211 bezw. 212 nicht erfüllt werden kann. Vielmehr wird von der Tötung die Körperverletzung in jeder Form konsumiert.

Der Tötungsvorsatz scheidet deshalb zunächst aus unserer Erörterung aus, und es kann sich für uns nur noch fragen, ob das Gesetz Fahrlässigkeit in Bezug auf den verursachten tödlichen Erfolg verlangt, oder ob es den Täter schon dann nach § 226 strafen will, wenn der tödliche Ausgang ihm nicht zur Schuld angerechnet werden kann, sondern rein zufällig eingetreten ist.

Wir werden mit der herrschenden Lehre die letztere Frage bejahen müssen, denn Wortlaut und Werdegang des Gesetzes lassen eine gegenteilige Deutung nicht zu.

Der § 226 spricht lediglich von einer „Verursachung" des Todes durch die Körperverletzung. Davon, daß neben dem Kausalzusammenhange noch eine besondere subjektive Beziehung des Täters zum Erfolge vorhanden sein müßte, ist mit keinem Worte die Rede. Hätte aber der Gesetzgeber ein solches subjektives Moment in den Tatbestand unseres Deliktes aufnehmen wollen, so hätte er diese Absicht zum Ausdruck bringen müssen. Der Wortlaut des § 226 aber erfordert, wie auch § 224, nur Kausalzusammenhang und beweist gerade durch dieses Schweigen über die subjektive Seite, daß das Reichsstrafgesetzbuch — wie schon vorher das preußische Strafgesetzbuch von 1851 [3]) — sich von der in älteren Partikulargesetzen vertretenen entgegengesetzten Auffassung, welche bei der

[1]) Für die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen § 226 und §§ 211 ff., auch Thomsen S. 349.

[2]) Demgegenüber rechnet Löffler V. D. B. V S. 257 ff. den Fall der „mit nicht überlegtem dolus eventualis" verübten Tötung zu § 226. Daß indessen für die vorsätzlichen Tötungen nach geltendem Recht der Tötungsvorsatz in jeder Form genügt, ist allgemein anerkannt.

[3]) Vgl. daselbst § 194.

gesetzlichen Regelung der Körperverletzungen die Voraussehbarkeit oder Nichtvoraussehbarkeit des schweren Erfolges berücksichtigt hatte, losgemacht hat.

Diese Frage kam auch bei den Beratungen im Reichstage des Norddeutschen Bundes über den Entwurf des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zur Erörterung.[1]) Anläßlich eines Antrages auf Milderung der Strafdrohung für die schwere Körperverletzung wurde zur Begründung dieses Antrages von seinen Einbringern, insbesondere von dem Abgeordneten Planck, ohne daß sich dagegen Widerspruch erhob, geltend gemacht, daß auch die Fälle zufälliger Herbeiführung des schweren Erfolges von der Strafdrohung getroffen würden. In der Beratung war man sich also darüber einig, daß die Frage der Voraussehbarkeit des schweren Erfolges nach der Fassung des damaligen Entwurfes, — die das geltende Recht übernommen hat, — bezüglich der schweren Körperverletzung bedeutungslos sei. Daß für die tödliche Körperverletzung in dieser Hinsicht das Gleiche gelten muß, bedarf in Anbetracht der in den hierfür wesentlichen Teilen herrschenden Übereinstimmung in der Fassung der §§ 224 und 226 keiner weiteren Begründung.

Wir kommen also mit der herrschenden Lehre zu dem Ergebnis, daß der § 226 die Fälle umfaßt, in denen infolge einer vorsätzlichen Körperverletzung der Tod des Verletzten vom Täter fahrlässig herbeigeführt oder zufällig eingetreten ist.

Darüber, ob die Haftung des Täters für den zufälligen Eintritt des Todes auch de lege ferenda beizubehalten ist, läßt sich streiten. Die Ansichten darüber sind auch sehr geteilt. Eine Beantwortung dieser Frage ist nur nach langen Erörterungen über die allgemeinen Probleme der Schuld und Erfolgshaftung möglich, die an dieser Stelle nicht angebracht sind. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Begründung zum Entwurf von 1927[2]) ausdrücklich hervorhebt, daß es nur auf die Verursachung, nicht auf die Verschuldung des tödlichen Ausganges ankomme und damit diese Streitfrage im Sinne der heute herrschenden Lehre beantwortet.

Im Anschluß an die Frage der Verschuldung des tödlichen Erfolges streitet man innerhalb der herrschenden Lehre darüber, ob

[1]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode — Session 1870, II. Bd. S. 666 ff.

[2]) Vgl. Begründung S. 131.

bei fahrlässiger Herbeiführung des Todes im Falle des § 226 eine Idealkonkurrenz zwischen tödlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung (§ 222) anzunehmen sei.

Ebermayer[1]), Frank[2]) und v. Liszt-Schmidt[3]) sprechen sich ohne besondere Begründung für die Annahme einer Idealkonkurrenz aus, während Köhler[4]), Löffler[5]), Olshausen[6]) und Wachenfeld[7]) eine solche Möglichkeit leugnen. Der letzteren Ansicht wird man Recht geben müssen.

Wie oben ausgeführt, scheiden aus dem § 226 nur diejenigen Fälle aus, in denen der Täter den tödlichen Erfolg vorsätzlich herbeigeführt hat. Alle Fälle der zufälligen oder fahrlässigen Herbeiführung des Todes durch eine vorsätzliche Körperverletzung fallen unter § 226. Tatbestand und Strafdrohung der fahrlässigen Tötung, soweit sie mit Verletzungsvorsatz begangen wird, hat das Gesetz in den § 226 aufgenommen und dadurch für diese Fälle der fahrlässigen Tötung die Anwendbarkeit des § 222 ausgeschlossen, der insoweit konsumiert wird. Das gleiche Ergebnis finden wir bei Köhler[8]), der zutreffend ausführt: „Man wird demnach zu sagen haben: fahrlässige Tötung liegt nur dann vor, wenn der fahrlässig bewirkte Todeserfolg auf einer bereits fahrlässigen Körperverletzung beruhte. Dagegen ist diejenige fahrlässige Tötung, welche durch eine vorsätzliche Körperverletzung fahrlässig bewirkt wurde, durch § 226 konsumiert".

---

## § 6. Rechtswidrigkeit und Gründe, welche sie ausschließen.

Eine Handlung, die nicht rechtswidrig ist, kann auch kein Delikt sein. Wer ein Recht zur Vornahme einer Handlung hat, kann sich dadurch, daß er von diesem Rechte Gebrauch macht, unmöglich strafbar machen. Das gilt für jedes Delikt, auch für den

[1]) Ebermayer § 226, 1.
[2]) Frank § 226, 1.
[3]) v. Liszt-Schmidt § 88, V.
[4]) Köhler a. a. O. S. 100 ff.
[5]) Löffler, V. D. V. V, S. 257.
[6]) Olshausen § 226, 2.
[7]) Wachenfeld, Lehrb. S. 324.
[8]) Köhler, Anm. 2 zu S. 101.

§ 226. Wer durch eine Körperverletzung jemandes Tod verursacht hat, kann nur dann für die Folgen der Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden, wenn er kein Recht dazu hatte, den anderen zu verletzen.

Die Gründe, welche einer Handlung die ihr normaliter innewohnende Rechtswidrigkeit nehmen können, sind zahlreich. Eine zusammenfassende Aufstellung derselben zu geben, wäre im Rahmen dieser Abhandlung verfehlt. Es sollen hier jedoch zwei von diesen Deliktsausschließungsgründen nicht unerörtert gelassen werden, weil sie gerade für die Körperverletzung und deshalb auch für den § 226 von nicht unerheblicher Bedeutung sind: das Züchtigungsrecht und die Einwilligung des Verletzten.

1. Das Züchtigungsrecht:

Es kann hier nicht erörtert werden, wer ein Züchtigungsrecht hat, sondern es soll nur auf die Frage eingegangen werden, inwieweit Personen, denen an sich ein Züchtigungsrecht zusteht, für den als Folge einer in Ausübung des Züchtigungsrechtes dem Gezüchtigten zugefügten Verletzung eingetretenen Tod des Gezüchtigten verantwortlich sind.

Auch hier sind Fälle denkbar, in denen lediglich ein Zufall zum Tode des Gezüchtigten geführt hat. Daß für solche Zufälle der zur Züchtigung berechtigte Verursacher des tödlichen Erfolges nicht gestraft werden kann, ist fast selbstverständlich.[1]) Deshalb begeht der zur Züchtigung berechtigte Lehrer weder dann, wenn er in Unkenntnis der krankhaften Veranlagung des gezüchtigten Kindes, dessen Tod durch eine im Normalfalle unschädliche Züchtigung herbeiführte, eine nach § 226 strafbare Handlung, noch dann, wenn diejenigen Verletzungen, welche zum Tode führten, nur dadurch herbeigeführt sind, daß infolge nicht zu erwartender Wendungen des gezüchtigten Kindes Körperteile getroffen wurden, gegen die sich die Züchtigung nach dem Willen des Züchtigenden nicht richten sollte.[2])

Anders dagegen bei fahrlässiger Herbeiführung des Todes durch eine Züchtigung. Fahrlässigkeit in Bezug auf den tödlichen Erfolg wird regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die Grenzen des Züchtigungsrechts — sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig — überschritten sind. In diesen Fällen ist der Täter für den schweren

[1]) Herrschende Ansicht; vgl. Binding Handb. S. 798, besonders auch daselbst Anm. 25; Hubrich a. a. O. S. 173 ff.; Löffler V. D. V. V S. 241; Olshausen § 223, 12 a.

[2]) Vgl. R. G. 19, 265.

Erfolg verantwortlich; denn jede Überschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechtes gibt der verletzenden Handlung die Rechtswidrigkeit wieder.

Eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes ist auf verschiedene Art möglich, wie z. B. durch Überschreitung des zulässigen Maßes der Züchtigung, durch Vollziehung des Züchtigungsaktes auf nicht erlaubte Art oder durch Außerachtlassung der Voraussetzungen des Züchtigungsrechts.

Für die fahrlässige Herbeiführung des Todes durch eine in Überschreitung des Züchtigungsrechtes dem Gezüchtigten beigebrachte Verletzung ist es gleichgültig, ob die Grenzen des Züchtigungsrechts vorsätzlich oder fahrlässig überschritten sind. Wer einen anderen züchtigt, handelt stets vorsätzlich; denn eine fahrlässige Züchtigung gibt es nicht. An seinem Vorsatze ändert sich auch dadurch nichts, daß er in Ausübung eines Züchtigungsrechtes handelt. Das Züchtigungsrecht beseitigt nicht die Schuld, sondern die Rechtswidrigkeit seiner Handlung. Die — vorsätzliche wie fahrlässige — Überschreitung des Züchtigungsrechtes macht die Züchtigung wieder rechtswidrig und deshalb strafbar. Es liegt dann stets eine vorsätzliche Körperverletzung vor, und der Täter ist deshalb im Falle eines tödlichen Ausganges immer nach § 226 zu strafen. Unrichtig wäre es dagegen, anzunehmen, daß bei fahrlässiger Überschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts nur eine fahrlässige Körperverletzung anzunehmen sei,[1]) was dazu führen würde, in diesen Fällen die Herbeiführung des Todes nur als fahrlässige Tötung anzusehen. Auch die fahrlässige Überschreitung des Züchtigungsrechtes hat nur die Bedeutung, daß sie der Züchtigung, welche schon an sich stets eine vorsätzliche Körperverletzung darstellt, die nur — soweit in Ausübung eines Züchtigungsrechtes begangen — wegen Mangels der objektiven Rechtswidrigkeit nicht gestraft werden konnte, die Rechtswidrigkeit wiedergibt. Die Züchtigung selbst kann nicht dadurch, daß die Überschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts eine fahrlässige war, fahrlässig werden; vielmehr behält sie auch in diesem Falle nach wie vor den Charakter einer vorsätzlichen Handlung.

2. Die Einwilligung:

Die Frage, ob und inwieweit die Einwilligung des Verletzten

[1]) Dies nimmt die herrschende Lehre an; vgl. insbesondere Frank Vorbemerkung zu § 223, II 1; Hubrich a. a. O. S. 177; Löffler V. D. V. V S. 241; Olshausen § 223, 12 b; Oppenhoff-Delius § 223, 6; R. G. 2, 10; 5, 193; 19, 265.

die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung ausschließt, ist für den § 226 insofern von Bedeutung, als im Falle des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit des Grunddeliktes durch die Einwilligung der Täter auch für einen etwaigen tödlichen Ausgang der nunmehr nicht rechtswidrigen Körperverletzung nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Das Problem der Einwilligung ist ein heiß umstrittenes Gebiet.[1]) Es stehen sich hier drei Ansichten gegenüber.

Eine Auffassung[2]) nimmt an, daß die Einwilligung bei *jeder* Körperverletzung, der leichtesten wie der schwersten, die Rechtswidrigkeit ausschließe. — Eine zweite Ansicht[3]) kommt zu genau dem entgegengesetzten Ergebnis und spricht der Einwilligung in allen Fällen jegliche Bedeutung ab.

Beide Ansichten gehen nach entgegengesetzten Richtungen zu weit; dagegen trifft die dritte Auffassung, indem sie den Mittelweg einschlägt, das Richtige.[4])

Eine Handlung wird nur dann als Delikt von der Rechtsordnung unter Strafe gestellt, wenn in ihr ein *Eingriff in ein Rechtsgut* zu sehen ist, an dessen Schutz irgend jemand — sei es die Privatperson, sei es die Allgemeinheit, der Staat — ein Interesse hat. So wird durch die Aufstellung der Strafbestimmungen über die Körperverletzungen das Rechtsgut der *körperlichen Integrität* geschützt. Ein Interesse an der Erhaltung dieses Rechtsgutes hat zwar in erster Linie der einzelne Mensch, jedoch nicht allein. Auch dem Staate kann es nicht gleichgültig sein, ob seine Bürger als gesunde Menschen oder als Krüppel durch die Welt gehen. Deshalb überläßt er die Wahrnehmung des Interesses an der Erhaltung der körperlichen Integrität dem einzelnen Bürger nur in harmloseren Fällen und macht die Verfolgung der *einfachen* Körperverletzung

---

[1]) Der Entwurf von 1927 beseitigt diesen Streit, indem er im § 264 bestimmt: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotzdem gegen die guten Sitten verstößt".

[2]) So u. a. Binding Lehrb. B. I S. 44; ders. Handb. S. 722; Meyer-Allfeld § 70 V; Olshausen § 223, 9 a.

[3]) So u. a. Hubrich S. 236; Oppenhoff-Delius § 223, 2; R. G. 2, 442; 6, 61; 55, 188.

[4]) Vgl. u. a. Ebermayer § 223, 9; Frank Vorbemerk. z. IV. Abschn. III S. 136 ff.; v. Liszt-Schmidt § 87 III (anders v. Liszt in früheren Auflagen, wo der Standpunkt vertreten wurde, daß die Einwilligung stets irrelevant sei); Schwartz § 223, 5 a; Wachenfeld Lehrb. S. 132, 317. — Löffler B. D. B. V, S. 243 mißbilligt auch die im Text vertretene Auffassung, weiß aber selbst keinen besseren Rat.

von der Stellung eines Antrages durch den Verletzten abhängig, während er in allen übrigen Fällen von Amts wegen einschreitet.

Was nun die Einwilligung des Verletzten betrifft, so kann ihre Bedeutung nur darin liegen, daß der Verletzte auf die Wahrnehmung seines Interesses am Schutze seiner körperlichen Integrität verzichtet und das Interesse preisgibt. Eine solche Preisgabe des Interesses ist aber natürlich nur soweit möglich, als der Einzelne über das Interesse verfügen kann. Das daneben bestehende öffentliche Interesse bleibt im Falle der Preisgabe des Einzelinteresses stets bestehen.

Daraus folgt, daß die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit nur in den Fällen ausschließt, in denen die Körperverletzung Antragsdelikt ist, also bei der einfachen Körperverletzung nach § 223, nicht aber bei den qualifizierten Formen der §§ 223 a, 224, 225.

Für den § 226 kommen wir weiter zu dem Resultat, daß der Täter zwar für den tödlichen Erfolg einer mit Einwilligung des Verletzten verübten einfachen Körperverletzung wegen Fehlens der objektiven Rechtswidrigkeit derselben nicht haftet, in allen übrigen Fällen der Verursachung des Todes durch eine vorsätzliche Körperverletzung aber trotz Vorliegens der Einwilligung des Verletzten nach § 226 zu strafen ist.

# III. Teil.

## § 7. Das begriffliche Verhältnis der in Verletzungsabsicht begangenen Tötung zu den Tötungsdelikten.

Diese hochtrabende Überschrift bedeutet einfacher ausgedrückt nichts weiter als die Frage: ist die in Verletzungsabsicht begangene Tötung ihrem Wesen nach eine Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt?

Der erste Teil unserer Abhandlung hat uns gezeigt, daß die germanische Grundauffassung in diesem Delikte ein Tötungsverbrechen sah. Diese Auffassung hat sich auch in der Karolina und der weitaus überwiegenden Zahl der deutschen Partikulargesetzbücher erhalten. Trotzdem folgt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch im § 226 der entgegengesetzten Auffassung, indem es die in Verletzungsabsicht begangene Tötung als „Körperverletzung mit tödlichem Ausgange" unter die Verletzungsdelikte stellt. Man muß sich über diese von der bisherigen Auffassung in so grundlegender Weise abweichende Stellungnahme des geltenden deutschen Rechts umsomehr wundern, als auch von der viel behaupteten[1]) Übereinstimmung dieser Regelung mit den ausländischen Kodifikationen bei eingehender Prüfung nicht viel zu merken ist. Im Gegenteil hat die Übersicht über die Regelung in der ausländischen Gesetzgebung am Schlusse des ersten Teils unserer Abhandlung klar gezeigt, daß diejenigen ausländischen Staaten, die mit dem deutschen Strafgesetzbuche in der mit Verletzungsabsicht verübten Tötung eine Körper-

[1]) Vgl. v. Liszt V. D. B. V S. 18.

verletzung sehen, sich weit in der Minderzahl befinden. Es kann auch weiterhin festgestellt werden, daß die Gesetzgebungen dieser Staaten den Gedanken, daß unser Delikt eine Körperverletzung, nicht aber eine Tötung sei, fast ausnahmslos nicht aus einem hinter ihnen stehenden Volksrechtsbewußtsein geschöpft haben, sondern daß sie hierin durch das Ausland, d. h. hier die bayerischen Entwürfe von 1827 bezw. 1831 (so z. B. Griechenland und Frankreich), das französische Recht nach 1832 (so manche schweizerischen Gesetze) oder das geltende deutsche Strafgesetzbuch (so z. B. Ungarn und Holland) beeinflußt sind.

Alle diese Tatsachen sind geeignet, in dem gewissenhaften Betrachter Zweifel an der Unantastbarkeit dieser Regelung aufkommen zu lassen und berechtigen zu der nachfolgenden Untersuchung.

Es ist leicht, sich auf den Boden des Bestehenden zu stellen und es so, wie es ist, widerspruchslos hinzunehmen. So haben denn auch die Wenigsten eine Veranlassung zu haben geglaubt, an den uns interessierenden Bestimmungen des geltenden Rechts zu rütteln. Der Einzige, der im Inlande mit einer oppositionellen Meinung hervorgetreten ist und aufs Energischste für eine Wiedereinreihung der in Verletzungsabsicht begangenen Tötung unter die Tötungsdelikte gestimmt hat, ist Wachenfeld.[1]) Es mag schon jetzt vorausgeschickt werden, daß wir seiner Auffassung folgen werden; denn bei eingehender Prüfung erscheint sie als die allein Richtige.

Die „Körperverletzung mit tödlichem Ausgange" und die vorsätzlichen Tötungsdelikte sind verwandte Verbrechen. Sie beide erfordern objektiv die Verursachung des Todes eines anderen Menschen durch die Tätigkeit des Verbrechers. Welcher Art diese verbrecherische Tätigkeit ist, läßt das Gesetz bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten gleichgültig, während es bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange verlangt, daß sie dem Opfer eine „Körperverletzung" zufüge. Auch dies ist jedoch nur ein scheinbarer Unterschied; denn keine Tötung ist ohne eine Körperverletzung denkbar. Vielmehr kann die gleiche Tätigkeit zu den verschiedensten Erfolgen führen. So kann eine Ohrfeige in einem Falle dem Getroffenen einen

[1]) Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag . . . S. 286 ff.; ders., Die Tötungsdelikte, besonders S. 84 ff.; ders. im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 3, S. 416 ff., besonders S. 425 und 437 ff.; ders. im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß Bd. 70. — vgl. hierzu auch Meyer von Schauensee a. a. O. S. 58 ff; Pfenninger a. a. O. S. 824; Schweiz. Strafrecht I, S. 349.

geringen Schmerz verursachen, im anderen zum Tode führen; ein abgefeuerter Schuß kann unter Umständen töten, unter Umständen aber auch eine ganz geringfügige Verletzung nach sich ziehen. Welcher Art die Wirkungen seiner Tätigkeit sind, hat der Mensch nicht in der Hand; sind sie doch mehr oder weniger das Werk des Zufalls. Auch nach der Art der Tätigkeit kann man also hier keinen Unterschied statuieren. Vielmehr haben wir das einzig Unterscheidende zwischen der „Körperverletzung mit tödlichem Ausgange" und den vorsätzlichen Tötungsdelikten auf subjektivem Gebiete zu suchen. Im einen Falle ist der Vorsatz des Täters auf den Tod seines Opfers gerichtet, im anderen bloß auf eine mehr oder minder schwere Verletzung. Das Ziel, auf das der Täter hinstrebt, das Rechtsgut, gegen das sich sein Angriff richtet, ist in beiden Fällen ein anderes: Einmal ist es das Leben, das andere Mal die körperliche Integrität. Bei der vorsätzlichen Tötung ist das zum Ziele des verbrecherischen Angriffs gesetzte Rechtsgut identisch mit dem von dem Angriff betroffenen; bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang dagegen ist ein anderes Rechtsgut verletzt, als das, worauf der Täter es abgesehen hatte.

Daß für die Einteilung der strafbaren Handlungen der allein maßgebende Gesichtspunkt das Rechtsgut sein muß, ist heute allgemein anerkannt.[1]) Bei den meisten Delikten wird die Frage, gegen welches Rechtsgut die Tat sich richtet, nicht schwer zu beantworten sein. Anders bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgange; denn hier spielen ja zwei verschiedene Rechtsgüter eine Rolle, zwischen denen man wählen muß. Je nachdem man größeren Wert auf den vorgestellten oder auf den eingetretenen Erfolg legt, wird man sich für das eine oder andere Rechtsgut entscheiden.

Das geltende deutsche Recht klassifiziert hier nach dem vorgestellten Erfolg und kommt so dazu, in der „Körperverletzung mit tödlichem Ausgange" nur eine Verletzung des Rechtsgutes der körperlichen Integrität zu erblicken. Ob mit Recht? v. Liszt bejaht diese Frage und führt dazu aus:[2]) „Trotz all der Streitfragen, die unsere heutige Schuldlehre zu einem der schwierigsten Gebiete der Strafrechtswissenschaft gestalten, besteht allgemein Übereinstimmung darüber, daß bei jeder Straftat Vorsatz wie Fahrlässigkeit auf die sämtlichen Tatbestandsmerkmale und unter diesen

[1]) Vgl. v. Liszt V. D. B. V S. 7; Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag . . ., S. 287.

[2]) v. Liszt, V. D. B. V S. 17 ff.

ganz besonders auf den Erfolg bezogen werden", . . . und weiter unten: „Damit ist aber zugleich gesagt, daß die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, bei welcher der Vorsatz sich nur auf die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, nicht aber auf den Eintritt des Todes bezog, kein Fall der vorsätzlichen Tötung sein kann, und daß sie als fahrlässige Tötung nur insoweit erscheint, als Fahrlässigkeit in Bezug auf den eingetretenen Erfolg vorhanden gewesen ist. Die tödliche Körperverletzung ist ein Fall der Körperverletzung, nicht der Tötung; sie ist daher in der Darstellung der Tötungen überhaupt nicht zu behandeln." . . . „Die ältere Auffassung, die in der tödlichen Körperverletzung einen Fall der Tötung erblickte," so meint v. Liszt, „stand und fiel mit dem Begriff des dolus indirectus, der die gesamte gemeinrechtliche Lehre seit Carpzov beherrschte."

Die v. Liszt'sche Beweisführung klingt zunächst zwingend, und doch ist sie es nicht.

Allerdings: in einem Punkte müssen wir v. Liszt recht geben: eine vorsätzliche Tötung in der tödlichen Körperverletzung zu sehen, wäre grundfalsch! Gerade dies war der Fehler der gemeinrechtlichen Doktrin, daß sie sich durch ihre römische Einstellung dazu verleiten ließ, da, wo tatsächlich kein Tötungsvorsatz vorlag, einen solchen künstlich zu konstruieren. Die Auffassung, daß die tödliche Körperverletzung ein Fall der vorsätzlichen Tötung sei, „steht und fällt" allerdings mit dem Begriff des dolus indirectus. Aber gibt es nicht auch noch andere Tötungen als gerade vorsätzliche?

Das geltende deutsche Recht kennt nur Fälle schuldhafter, d. h. vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung, und die Bestrebungen in der neueren Rechtswissenschaft gehen überhaupt dahin, die Strafbarkeit eines jeden Verbrechens (im weiteren Sinne) ganz allgemein nach der subjektiven Verschuldung des Täters zu beurteilen, nicht aber nach der Schwere des verbrecherischen Erfolges.

Gerade bei den Tötungsdelikten zeigt es sich aber, daß eine allzu starke Hervorhebung der subjektiven Seite der Tat nicht nur unpraktisch, sondern geradezu unrichtig ist. Sagt man: ein Tötungsverbrechen begeht nur derjenige, welcher den Tod eines anderen Menschen schuldhaft herbeiführt, so wird man — abgesehen von der fahrlässigen Tötung — die Erfahrung machen müssen, daß in einer recht erheblichen Zahl von Fällen die Feststellung der Schuld des Täters eine Unmöglichkeit ist. Weiß doch der Täter oft selbst gar nicht, was er tun wollte. In denjenigen Fällen, in denen

der Tod die Folge einer schweren Verletzung ist, wird der Täter entweder — nämlich dann, wenn er ohne Erregung handelte, — den Tod des Verletzten — wenigstens eventuell — gewollt haben. Handelte er aber in der Erregung, so wird er sich nur in den allerwenigsten Fällen darüber klar gewesen sein, ob er seinen Gegner verletzen oder ihn töten wollte. Die Erregung hindert ihn daran, sich über das erstrebte Ziel seiner Handlung im entscheidenden Moment Rechenschaft abzulegen. Sein Handeln wird in diesen Fällen, wie Wachenfeld[1]) treffend bemerkt, „auf die Beseitigung nicht so sehr der Person des Gegners als der Gegnerschaft zielen. — Ist es schon an sich schwer, im Innern eines Menschen zu lesen, so wird in den Fällen, in denen der Täter in der Erregung handelte, die Richtung seines Vorsatzes, wenn sich schon der Täter selbst ihrer nicht bewußt war, von dritter Seite schlechterdings überhaupt nicht festzustellen sein. Das einzige Merkmal, das in solchen Fällen einen Schluß auf die Art der Verschuldung ermöglicht, ist die objektive Seite der Tat. Wozu aber ein solcher Umweg? Wenn man, um ein schuldhaftes Delikt zu konstruieren und es nach der Art der Verschuldung den übrigen Delikten einzureihen, das hierfür erforderliche Schuldmoment erst dadurch gewinnen muß, daß man es künstlich und mit vieler Mühe aus dem objektiven Tatbestande herbeiholt, so sollte man, wenn auch nicht deswegen das Prinzip der Schuldhaftung ganz aufgeben, so doch in derartigen Fällen den Mut haben, es zu durchbrechen und den Charakter des Delikts allein nach der objektiven Seite der Tat zu bestimmen.

Legt man aber das Gewicht objektiv auf den eingetretenen Erfolg, und nicht auf den vom Täter vorgestellten, so ist damit gleichzeitig gesagt, daß das verletzte Rechtsgut hier das Leben ist, nicht aber die körperliche Integrität.

Einem Delikt aber, welches sich gegen das Rechtsgut des Lebens richtet, gebührt eine Stelle unter den Tötungsverbrechen.

Hinzu kommt, daß auch der Schluß vom objektiven Erfolge auf die Art der Verschuldung nichts weniger als sicher ist. Man wird sich kaum den Gründen Wachenfelds[2]) verschließen können, der hierzu ausführt: „Die Praxis sucht das Ziel des Vorsatzes herauszulesen aus der Art der Verletzung. Stach der Täter in

[1]) Wachenfeld, die Tötungsdelikte, S. 87.
[2]) Wachenfeld, die Tötungsdelikte, S. 87.

den Oberschenkel und verblutete der Verwundete, so nimmt man meist ohne weiteres Körperverletzung mit tödlichem Ausgange an, mochte auch der Stich nur infolge der Parade des Gegners tiefer, als beabsichtigt war, gegangen sein.

Traf aber der Täter — vielleicht beim Ringen und ganz zufällig — den Gegner ins Herz, so neigt man dazu, seiner Behauptung, er habe nur verletzen wollen, keinen Glauben zu schenken." Es bedarf hiernach keines besonderen Hinweises mehr darauf, daß auch ein solcher Schluß von der Beschaffenheit des Erfolges auf die Art der Verschuldung ein Wagnis ist, welches dazu führen kann, daß ein Mensch, dem vielleicht nichts ferner gelegen hat, als seinen Gegner zu töten, unter Umständen wegen Totschlages bestraft wird, ein anderer aber, der töten wollte und nur aus Versehen die falsche Stelle traf, wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange milder bestraft wird. Eine solche Möglichkeit dürfte bei richtiger gesetzlicher Regelung der Materie garnicht existieren. Der Fehler des geltenden Rechts liegt eben darin, daß man da, wo die Grenzen zwischen Tötungs- und Verletzungsvorsatz sich so sehr verwischen, wie bei einer in der Erregung vollführten Tat, den Unterschied zwischen Tötung und Körperverletzung nicht nach der Richtung des Vorsatzes hätte bestimmen dürfen. Wie klug hatte dagegen der Verfasser der *Karolina* diesem Gedanken Rechnung getragen, als er den Totschlag einfach als die Tötung in der Erregung kennzeichnete und damit die Frage, ob der Täter hatte töten oder nur hatte verletzen wollen, offen ließ.

In der Tat könnte man es nur als einen Fortschritt bezeichnen, wenn das künftige deutsche Strafrecht auf diese alte Auffassung zurückgreifen würde.

Soweit der Täter *nicht in der Erregung* handelt, wird er sich stets darüber klar sein, ob er töten oder nur verletzen will. Man kann also hier an sich eine feste Grenze zwischen Tötungs- und Verletzungsvorsatz ziehen. Wenn der bloße Verletzungsvorsatz des Täters feststeht — wie in dem Wachenfeld'schen [1]) Beispiel von dem tödlich verlaufenden Nadelstich —, wird das Grunddelikt durchweg eine *leichte* Körperverletzung sein, bei der den Täter hinsichtlich des tödlichen Erfolges wenig oder gar keine Schuld trifft. Trotz seiner geringen Schuld trifft den Täter die schwere Strafe aus § 226. Obgleich seine Schuld nicht größer ist als die eines anderen, der das Glück hatte, durch die gleiche Handlung

[1]) Wachenfeld, die Tötungsdelikte, S. 88.

kein Menschenleben zu vernichten, wird er sich vor den Schranken des Schwurgerichts zu verantworten haben, während den anderen höchstens eine Privatklage erwartet, über die wegen ihrer Geringfügigkeit das Publikum lacht und der Amtsrichter den Kopf schüttelt.

Warum dieser ungeheure Unterschied in der Beurteilung dieser beiden Handlungen? Nicht, weil die Verschuldung der beiden Täter eine so verschiedene wäre! Im Gegenteil werden sich hierin wesentliche Unterschiede nicht feststellen lassen. Nein! Einzig und allein, weil der Erfolg der beiden Handlungen ein so grundverschiedener ist, weil das eine Mal nur die körperliche Integrität verletzt, das andere Mal aber das ungleich viel wichtigere Rechtsgut des Lebens vernichtet ist. Hier also hat das geltende Recht das Prinzip der Schuldhaftung zugunsten des Erfolges durchbrochen. Und mit Recht; denn die Bedeutung des Erfolges läßt sich eben nicht mit einem Federstrich aus dem Strafrecht entfernen. Und doch macht das geltende Recht einen Fehler. Kam es ihm hier auf die Bedeutung des Erfolges an, so mußte die Verletzung der körperlichen Integrität hinter der Vernichtung des Rechtsgutes des Lebens zurücktreten. Gab man dem Rechtsgut des Lebens den Vorrang, so durften Handlungen, die sich gegen dieses Rechtsgut richteten, nicht als Körperverletzungen, sondern nur als Tötungsdelikte angesehen werden.

Bei der Reform unseres Strafgesetzbuches dürfen diese Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden. Man kann v. Liszt folgen und ein einheitliches Delikt der „Tötung infolge einer strafbaren Handlung" aufstellen, das dann alle diejenigen Fälle umfassen würde, in denen heute der Tod als Qualifikationsgrund einer strafbaren Handlung auftritt. Man kann aber auch gemäß dem Vorschlage Wachenfelds, die durch eine Körperverletzung verursachte Tötung als Ergänzung der vorsätzlichen Tötungsdelikte besonders behandeln. Eine Regelung in dem letzteren Sinne wäre m. E. wünschenswerter, da die Körperverletzung zur Tötung in einem viel engeren Zusammenhange steht, als alle übrigen Delikte.

Wie man aber im einzelnen diese Regelung trifft, muß hinter jener Hauptfrage zurücktreten, daß der in Verletzungsabsicht begangenen Tötung ein Platz nicht unter den Körperverletzungen, sondern unter den Tötungsdelikten gebührt.

„Jedes Experimentieren auf dem Wege der Gesetzgebung ist gefährlich, jedes Streben nach Originalität bedenklich. Die beste Gesetzgebung ist in einem gewissen Sinne konservativ, insofern sie sich anschließt an die ihr überlieferten Traditionen." Dieses Wort Mayers[1]) sollte nachdenklich stimmen. Die Einreihung der in Verletzungsabsicht begangenen Tötung unter die Körperverletzungen war ein Experiment, und man muß bedauern, daß unser Strafrecht noch immer an seinen Folgen krankt. — —

[1]) Mayer, das ungarische Gesetzbuch, S. 4.

# Lebenslauf.

Als Sohn des Forstmeisters Traugott Frh. von Maltzahn zu Friedrichsmoor b. Rastow i. Mecklenb. am 3. 10. 1904 in Neustrelitz geboren, wurde ich, Axel-Albrecht Frh. von Maltzahn, zunächst von Hauslehrern unterrichtet. Ich besuchte dann von Ostern 1918 bis Ostern 1923 das Gymnasium zu Bad Doberan i. Mecklenb., wo ich auch das Abiturienten-Examen bestand. Hierauf widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften und zwar studierte ich 1 Semester in Leipzig, 3 Semester in München und 4 Semester in Rostock. Am 24. Februar 1927 bestand ich vor der juristischen Prüfungsbehörde beim Landgericht zu Rostock das Referendar-Examen und bin augenblicklich nach 10 monatiger Tätigkeit beim Amtsgericht Rostock zum Zwecke der weiteren Vorbereitung auf die zweite juristische Prüfung dem Rate der Seestadt Rostock zur Beschäftigung überwiesen.

Vor Ablegung meiner mündlichen Doktor-Prüfung ist der Referent dieser Arbeit, Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Wachenfeld gestorben. Neben einer anderen gleichzeitig eingereichten ist die vorstehende Dissertation die letzte von ihm begutachtete. In tiefer Dankbarkeit und Verehrung gedenke ich auch an dieser Stelle meines lieben alten Lehrers.